



Neuordnung des Beamtenrechts

Beamtenstatusgesetz
mit Erläuterungen

INFO-SERVICE

Öffentlicher Dienst/Beamte



„Beamten-Info“ und „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“ im Doppelpack

Sie interessieren sich für Änderungen und Neuregelungen im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht bei Bund und Ländern und wollen auf dem Laufenden bleiben? Sichern Sie sich die Informationen für Beamtinnen und Beamte im Doppelpack. Zum Komplettpreis von 19,50 Euro liefern wir Ihnen ein ganzes Jahr lang bequem nach Hause

- 1 x monatlich das Beamten-Info
- 1 x jährlich (im Frühjahr) die aktuelle Jahresausgabe

des Taschenbuches „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“.

Bestellung siehe Postkarte am Umschlag. Noch schneller geht es online unter: www.beamten-informationen.de

Bestellen Sie noch heute:



INFO-SERVICE | Höherweg 270 | 40231 Düsseldorf
Telefon 0180 5835226 | Telefax 0180 5329226 |
infoservice@beamten-informationen.de |
www.beamten-informationen.de

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand, Bereich Öffentlicher Dienst und Beamte, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin · E-Mail: infoservice@beamten-informationen.de

Internet: www.beamten-informationen.de · **Verantwortlich für den**

Inhalt: Ingrid Sehrbrock · **Redaktionelle Bearbeitung:** Egbert Biermann, Nils Kamradt, Silke Raab, Matthias Schlenzka, Uwe Tillmann

Gestaltung: SCHIRMWERK, Düsseldorf

Druck: Pomp GmbH, Bottrop · **Auflage:** 1. Auflage

Redaktionsschluss: September 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,



die Tinte unter dem Föderalismusreformgesetz war noch nicht trocken, da legte der Bund schon den Entwurf eines Beamtenstatusgesetzes vor. Noch schneller war Ministerpräsident Kurt Beck. Er hatte zwar immer die Kompetenzverlagerung kritisiert. Dies hinderte ihn aber nicht daran, noch vor der Verabschiedung des Gesetzeswerkes durch Bundestag und Bundesrat in seiner Regierungserklärung vom 30. Mai darzulegen, wie er die Besoldung gestalten will, wenn er denn die Kompetenz dafür hat.

Nachdem die Zuständigkeit für Besoldung, Laufbahnen und Versorgung auf die Länder übertragen worden ist, ändert sich das Beamtenrecht – wie die Jahressonderzahlung – schneller und sprunghafter als erwartet. Eines ist schon heute gewiss: Die von der Mehrheit der Ministerpräsidenten durchgesetzte Eigenständigkeit wird eine Unübersichtlichkeit des Beamtenrechts zur Folge haben, wie wir sie in den letzten 30 Jahren nicht gekannt haben.

Wir wollen bereits jetzt zügig über die aktuellen Entwicklungen informieren und haben deshalb in dieser Broschüre Wissenswertes über die Neuordnung des Beamtenrechts zusammengestellt. Wir bieten allen Interessierten Informationen über die Absichten der Politik, vermitteln erste gewerkschaftliche Bewertungen und werben für die Alternativen der Gewerkschaften.

Das Statusgesetz ist – erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland – ein Gesetz, das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die wesentlichen Eckpfeiler des Beamtenverhältnisses bundeseinheitlich vorgeben soll. Der Entwurf der Bundesregierung eröffnet den Ländern jedoch erhebliche Gestaltungsspielräume, sodass neben diesem Gesetz 17 weitere „Beamtengesetze“ von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder verabschiedet werden müssen. Hier ist die Handschrift der Länder deutlich zu erkennen, auch wenn deren Position nicht einheitlich ist. Die „großen“ unter ihnen verfahren offenbar nach der Devise „So viel Freiheit wie möglich, so wenig Gemeinsamkeiten wie nötig“. Darum wird es notwendig sein, während der parlamentarischen Beratungen das Gespräch mit den Ländern zu suchen, damit gewerkschaftliche Überlegungen in das Gesetz einfließen können.

Mittlerweile sind einige Eckpfeiler bekannt, die die Ministerpräsidenten im Besoldungsrecht setzen wollen. Die Nord-Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bemühen sich, einen gemeinsamen Rahmen zu finden. Demgegenüber setzen die südlichen Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen auf jeweils eigenständige Regelungen.

Welche Folgen diese Entwicklung haben wird, werden die nächsten Jahre zeigen. Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse scheint jedenfalls immer mehr aus

dem Blick zu rücken, Wettbewerbsföderalismus scheint – zumindest bei einigen Ministerpräsidenten – das neue „Leitbild“ staatlichen Handelns zu sein. Ob die Dienstleistungen des öffentlichen Sektors für die Bürgerinnen und Bürger dann noch überall gleichermaßen gut, schnell und günstig bereitgestellt werden, darf bezweifelt werden.

Deshalb ist es wichtig, die nun beginnende politische Debatte sachlich und mit überzeugenden Alternativen zu begleiten. Mit diesem Taschenbuch zur Neuordnung des Beamtenrechts wollen wir dazu einen Beitrag leisten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, uns Ihre Anregungen und Ihre Kritik wissen ließen.

Ihre



Ingrid Sehrbrock
Stellvertretende Vorsitzende des
Deutschen Gewerkschaftsbundes

	Seite
Föderalismusreform und Neuordnung des Beamtenrechts	7
Hintergrund	7
Wesentliche Auswirkungen	8
Beamtenstatusgesetz	10
Allgemeines zum Beamtenstatusgesetz	13
A. Problem und Ziel	13
B. Lösung	14
C. Alternativen	14
D. Finanzielle Auswirkungen	14
E. Sonstige Kosten	14
Das Beamtenstatusgesetz	25
Beamtenstatusgesetz – BeamStG (Entwurf)	25
Inhaltsübersicht	25
Beteiligungsrecht der Gewerkschaften	XX
Gewerkschaftliche Beteiligung bei beamtenrechtlichen Angelegenheiten	XX
Tarifautonomie, Beamtenstatus und Beteiligungsrechte	XX
Beteiligungsrechte in Bund und Ländern	XX
Perspektiven der Neuordnung	XX
Beteiligungsrecht der Spitzenorganisationen	XX
Rechtsvorschriften zum gewerkschaftlichen Beteiligungsrecht in Bund und Ländern	XX
Besoldung, Laufbahnen und Versorgung	XX
Besoldungsrecht	XX
Versorgungsreformen	XX
Laufbahnrecht	XX
Schlagwortverzeichnis	XX

Föderalismusreform und Neuordnung des Beamtenrechts

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)“ vorgelegt. Dies ist nötig geworden, weil der Bund durch die Föderalismusreform nur noch in sehr beschränktem Maße dafür zuständig ist, beamtenrechtliche Regelungen mit Wirkung für die Länder zu erlassen. Das Beamtenstatusgesetz soll grundlegende Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Gemeinden einheitlich regeln.

Hintergrund

Bislang verlieh das Grundgesetz dem Bund das Recht, die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Gemeinden zu regeln und den Rahmen für deren allgemeine beamtenrechtliche Regelungen zu bestimmen. Daneben war der Bund stets für das Dienstrecht seiner eigenen Beamtinnen und Beamten zuständig. Auf der Grundlage dieser Kompetenzordnung wurden vor allem das Bundesbesoldungs-, das Beamtenversorgungs- und das Beamtenrechtsrahmengesetz sowie das Bundespersonalvertretungsgesetz erlassen. Künftig ist es dem Bund verwehrt, besoldungs-, versorgungs- oder laufbahnrechtliche Regelungen mit Wirkung für die Länder- und Gemeindebeamten zu erlassen. Die neue Zuständigkeitsregelung im Grundgesetz schließt dies aus:

Gesetzgebungsbefugnis des Bundes

Artikel 74 Grundgesetz (neu):

„(I) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
(...)

27. die **Statusrechte und -pflichten der Beamten** der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern **mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung**

(II) (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

Für das Dienstrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten bleibt der Bund uneingeschränkt selbst zuständig (Art. 73 Nr. 8 Grundgesetz), eine Zustimmung der Länder im Bundesrat ist dazu nicht erforderlich.

Die Grundgesetzänderung wurde wie folgt begründet:

„Die Personalhoheit der Länder wird durch die weitgehende Übertragung der Kompetenzen im öffentlichen Dienstrecht gestärkt. Eingeschränkt ist diese allein durch die Zuweisung der Befugnis zur Regelung der grundlegenden

Statusangelegenheiten an den Bundesgesetzgeber. (...) Diese bundeseinheitlichen Statusregelungen dienen insbesondere der Sicherung der länderübergreifenden Mobilität der Bediensteten.“

(Aus: Föderalismusreformgesetz, Begründung, Bundestagsdrucksache 16/813, S. 14)

DGB und Gewerkschaften haben diese Maßnahme scharf kritisiert. Sie befürchten vor allem, dass durch die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis für Besoldung und Versorgung auf die Länder, ein Wettlauf um das beste Personal ausgelöst wird, den sich die finanzschwächeren Länder nicht leisten können.

Wesentliche Auswirkungen

Die neue Verfassungsrechtslage unterscheidet sich grundlegend von den Verhältnissen seit 1949. Seit Bestehen des Grundgesetzes war der Bund immer berechtigt, einen Rahmen für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Gemeinden zu regeln. Dies galt in begrenztem Umfang auch für besoldungsrechtliche Vorschriften. Zu Beginn der 1970er Jahre wurde der Bund darüber hinaus für die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten in vollem Umfang zuständig. Mit der aktuellen Neuregelung verliert der Bund diese notwendigen Zuständigkeiten, um den

Die alte und die neue Zuständigkeitsverteilung im Vergleich

Gesetzgebung zum Dienstrecht – Zuständigkeiten im Grundgesetz	
Regelung bis 31. August 2006:	
Bund erlässt Dienstrechtsgesetze für Bund und Länder: Länder stimmen im Bundesrat zu.	Bundesbesoldungsgesetz Beamtenversorgungsgesetz Bundespersonalvertretungsgesetz
Bund erlässt Dienstrechtsgesetze nur für seine Beamtinnen und Beamten:	Bundesbeamtengesetz Bundessonderzahlungsgesetz Bundesreisekostengesetz Bundesumzugskostengesetz
Bund erlässt Rahmenvorschriften für das Dienstrecht der Länder:	Beamtenrechtsrahmengesetz
Länder erlassen Dienstrechtsgesetze nur für ihre Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Vorgaben des Bundes:	Landesbeamtengesetze Landespersonalvertretungsgesetze
Regelung ab 1. September 2006 (Beispiele):	
Bund erlässt Statusgesetz nur für Beamtinnen und Beamte der Länder und Kommunen: Länder stimmen im Bundesrat zu.	Beamtenstatusgesetz
Bund erlässt Dienstrechtsgesetze nur für die Beamtinnen und Beamten des Bundes:	Bundesbeamtengesetz Besoldungsgesetz des Bundes Versorgungsgesetz des Bundes Personalvertretungsgesetz des Bundes
Länder erlassen Dienstrechtsgesetze jeweils nur für die Beamtinnen und Beamten ihres Landes ohne jegliche Vorgaben durch den Bund:	Landesbeamtengesetze (mit Ausnahme der Statusrechte und -pflichten) Landesbesoldungsgesetze Landesversorgungsgesetze Landespersonalvertretungsgesetze

Kern des Beamtenrechts in Bund und Ländern einheitlich zu regeln.

Darüber hinaus entfaltet die Reform des Grundgesetzes folgende Wirkungen:

- **Statusrechte und -pflichten:** Der Bund darf künftig nur noch die „Statusrechte und -pflichten“ der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Kommunen regeln. Dieser Begriff ist neu und seine Reichweite noch nicht abschließend geklärt. Die Bundesregierung versteht darunter lediglich einen begrenzten Katalog grundlegender Vorschriften (siehe Begründung zum Entwurf eines Beamtenstatusgesetzes). DGB und Gewerkschaften halten den Begriff für wesentlich umfassender (siehe Stellungnahme des DGB, Allgemeiner Teil). In ihrem Kern entsprechen die „Statusrechte und -pflichten“ dem, was bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz in Verbindung mit den Landesbeamtengesetzen bestimmt wurde. Der Bundesrat muss dem Erlass oder der Änderung statusrechtlicher Vorschriften in jedem Fall zustimmen, damit ein entsprechendes Gesetz in Kraft treten kann.
- **Sperrwirkung:** Der Bund kann das Statusrecht als Vollregelung mit unmittelbarer und abschließender Geltung anstatt wie bisher in Form eines Rechtsrahmens erlassen, den die Landesgesetzgeber ausfüllen können bzw. müssen. Nimmt der Bund diese Möglichkeit wahr, entfaltet das Gesetz eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber.

Beispiel: § 22 – Beendigungsgründe: Diese Regelung entfaltet eine **Sperrwirkung**. Andere Beendigungsgründe als Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplingesetzen oder Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand können die Länder nicht hinzufügen (z. B. eine „Kündigung“).

Die Länder dürfen nur dann vom Statusgesetz abweichen, wenn und soweit der Bund ihnen dazu ausdrücklich einen Spielraum einräumt (Öffnungsklausel) oder die Auslegung des Gesetzes ergibt, dass eine Regelung durch die Länder ausfüllbar ist. Im Falle einer Öffnungsklausel kann ein Land abweichende oder ergänzende Regelungen treffen, im Falle der Ausfüllungsfähigkeit ist dies in der Regel sogar erforderlich, um überhaupt eine vollziehbare Regelung zu erhalten. Regelt der Bund einen Bereich, den er festlegen dürfte, gar nicht, können die Länder dies selbst tun.

Beispiel: § 10 BeamtStG – Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit – enthält eine Öffnungsklausel. Durch Landesrecht können Ausnahmen von der notwendigen Mindestprobezeit zugelassen werden, die Länder sind aber nicht verpflichtet, dies zu tun.

Beispiel: § 26 BeamtStG – Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze – ist ausfüllungsbedürftig. Die Vorschrift regelt nur, dass Beamtinnen und Beamte mit Erreichen einer Altersgrenze in den Ruhestand treten, nicht aber die Höhe der Altersgrenze (z. B. das 65. Lebensjahr als Regelaltersgrenze und das

60. Lebensjahr als Altersgrenze für besondere Gruppen von Beamtinnen und Beamten) oder ob deren Erreichen vorgezogen oder hinausgeschoben werden kann. Hier können und müssen die Länder regeln, weil es anderenfalls keine vollständigen Regelungen über den Eintritt in den Ruhestand gäbe.

Erlässt der Bund kein Statusgesetz oder kommt es nicht zustande, weil der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren endgültig nicht zustimmt, dürfen die Länder selbst entsprechende Regelungen erlassen, bis der Bund zu einem späteren Zeitpunkt von seiner Möglichkeit Gebrauch macht. Da bereits ein Entwurf des Bundes vorliegt, der in seinen Eckpunkten bereits mit den Ländern erörtert wurde, ist ein solcher Fall zurzeit höchst unwahrscheinlich.

- **Übergangsregelung:** Alle bisherigen Bundesgesetze mit Geltung für die Landes- und Kommunalbeamten (Bundesbesoldungs-, Beamtenversorgungs-, Beamtenrechtsrahmen- sowie Bundespersonalvertretungsgesetz) bleiben als Bundesrecht in Kraft (Art. 125 a Grundgesetz Absatz 1 Satz 1 (neu)). Dadurch entstehen mit dem Inkrafttreten der Reform keine Regelungslücken.
- **Ersetzungsbefugnis:** Die Länder können alle weiter geltenden Regelungen sofort ganz oder teilweise ersetzen (Art. 125 a Absatz 1, Satz 2 Grundgesetz (neu)), müssen dies aber nicht tun. Machen die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch, finden diese Gesetze keine Anwendung mehr. Der Bund kann die bestehenden Gesetze nur noch geringfügig ändern, grundlegende Reformen sind ihm verwehrt.

Beispiel: Ein Land kann sofort ein vollständiges Besoldungsgesetz mit Geltung nur für seine Beamtinnen und Beamten erlassen. Das Bundesbesoldungsgesetz findet dann keine Anwendung mehr. Das Land könnte aber auch Teilregelungen treffen, die das Bundesbesoldungsgesetz nur teilweise ersetzen. Die übrigen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes blieben in Kraft, bis sie vollständig abgelöst würden.

Beamtenstatusgesetz

Das Beamtenstatusgesetz soll die neue Rechtslage ausfüllen. Inhaltlich orientiert es sich am Beamtenrechtsrahmengesetz, weist jedoch eine wesentlich geringere Regelungsdichte auf. Zahlreiche Vorschriften wurden vereinfacht. In einer Reihe von Fällen werden die Länder zur weiteren Ausgestaltung ermächtigt. Bundes einheitliche Laufbahnvorschriften, wie sie bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz zu finden waren, soll es künftig nicht mehr geben. Das Beamtenstatusgesetz soll das Beamtenrechtsrahmengesetz mit seinem Inkrafttreten ersetzen, für einige Regelungen ist jedoch eine Übergangsfrist bis Ende 2008 vorgesehen.

Welche Auswirkungen das neue Gesetz auf die bestehenden Beamtengesetze der Länder hat, ist noch offen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass kein unmittelbarer Anpassungsdruck entsteht:

„Der Gesetzentwurf löst keinen unmittelbaren Umsetzungsbedarf in den Ländern aus, da die Regelungen unmittelbar geltendes Recht beinhalten. Der notwendige Anpassungsbedarf in den Ländern kann im Rahmen anstehender Änderungen erfolgen, so dass kein Mehraufwand entsteht.“ (Gesetzentwurf, Vorblatt S. 3)

Das Bundeskabinett hat den Entwurf am 30. August beschlossen. Dieser wird dem Bundesrat zugeleitet, der dazu eine Stellungnahme abgeben kann. Danach berät der Bundestag und beschließt, gegebenenfalls mit Änderungen das endgültige Gesetz. Es kann nur in Kraft treten, wenn der Bundesrat anschließend zustimmt. Tut er dies nicht, kann es zu einem Vermittlungsverfahren kommen. Es wird jedoch angestrebt, das Verfahren möglichst schnell durchzuführen, damit keine Regelungslücken entstehen, wenn die Länder zwischenzeitlich von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen. Der konkrete Ablauf richtet sich vor allem danach, in welchem Umfang die Länder Änderungen am Gesetzentwurf verlangen. Der Entwurf wurde deshalb bereits vor dem Beschluss des Bundeskabinetts auf Fachebene mit den Ländern besprochen.

INFO-SERVICE

Öffentlicher Dienst/Beamte



„Beamten-Info“ und „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“ im Doppelpack

Sie interessieren sich für Änderungen und Neuregelungen im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht bei Bund und Ländern und wollen auf dem Laufenden bleiben? Sichern Sie sich die Informationen für Beamtinnen und Beamte im Doppelpack. Zum Komplettpreis von 19,50 Euro liefern wir Ihnen ein ganzes Jahr lang bequem nach Hause

- **1 x monatlich** das Beamten-Info
- **1 x jährlich** (im Frühjahr) die aktuelle Jahresausgabe

des Taschenbuches „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“.

Bestellung siehe Postkarte am Umschlag. Noch schneller geht es online unter: www.beamten-informationen.de

Bestellen Sie noch heute:



INFO-SERVICE | Höherweg 270 | 40231 Düsseldorf

Telefon 0180 5835226 | Telefax 0180 5329226 |
infoservice@beamten-informationen.de |
www.beamten-informationen.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)

A. Problem und Ziel

Aufgrund der Änderung des Grundgesetzes ist die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen. Die Länder waren bisher aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet, ihre Landesbeamtengesetze an den Vorgaben des BRRG auszurichten.

An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten tritt eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Die hiernach zu erlassenden Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Der Gesetzentwurf nutzt die Kompetenz des Bundes und regelt einheitlich das Statusrecht für Landesbeamtinnen, Landesbeamte, Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte. Zielrichtung des Gesetzes ist die Festlegung der beamtenrechtlichen Grundstrukturen zur Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts insbesondere zur Sicherstellung von Mobilität der Beamtinnen und Beamten bei Dienstherrwechsel. Mit dem Beamtenstatusgesetz werden die Voraussetzungen für ein modernes und einheitliches Personalmanagement in der öffentlichen Verwaltung geschaffen durch klare Strukturen und den Abbau von bürokratischen Hemmnissen. Durch Artikel 33 Abs. 5 GG wird die im Bundesstaat notwendige Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes gewährleistet.

Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Aufhebung des Artikels 75 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt nach Artikel 125a GG als Bundesrecht fort. Ausgehend von der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ersetzt der Gesetzentwurf das nach Artikel 75 GG erlassene BRRG. Daher wird das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes weitgehend aufgehoben. Das Kapitel II und § 135 des BRRG bleiben zunächst bestehen. Diese Vorschriften betreffen die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des BRRG, die für die Länder bereits weitgehend, aber noch nicht vollständig im Beamtenstatusgesetz enthalten sind, und für den Bund bis zur Novellierung des Bundesbeamtengesetzes bzw. für die Länder bis zum Erlass eigener Vorschriften weiter gelten.

Dies gilt auch für § 135 BRRG für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, da eine entsprechende Regelung nicht mehr im Beamtenstatusgesetz enthalten ist.

B. Lösung

Vorgesehen ist eine Vereinheitlichung und Modernisierung der statusrechtlichen Grundstrukturen, um die Mobilität insbesondere bei Dienstherrnwechsel zu gewährleisten. Dazu gehören

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamtinnen und Beamten zwischen den Ländern und zwischen dem Bund und den Ländern, Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen und länderübergreifende Umbildung von Körperschaften,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- statusprägende Pflichten der Beamtinnen und Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten,
- Bestimmung der Dienstherrnfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland

Zur Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten werden den Ländern Gestaltungsspielräume eingeräumt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf wird keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen verursachen. Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben, da das Gesetz nicht für den öffentlichen Dienst des Bundes gilt. Der Umfang der statusrechtlichen Regelungen wird nicht erweitert, sondern auf das notwendige Maß zur Erhaltung der Einheitlichkeit des Dienstrechts reduziert. Die Reform des Statusrechts wird keine zusätzlichen Finanzmittel erfordern.

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf löst keinen unmittelbaren Umsetzungsbedarf in den Ländern aus, da die Regelungen unmittelbar geltendes Recht beinhalten. Der notwendige Anpassungsbedarf in den Ländern kann im Rahmen anstehender Änderungen erfolgen, so dass kein Mehraufwand entsteht.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Von der vorgesehenen Neuordnung des Dienstrechts dürften keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen ausgehen, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Begründung zum Beamtenstatusgesetz

A. Allgemeiner Teil

Die Rahmenkompetenz des Bundes ist mit der Änderung des Grundgesetzes entfallen. Die Länder waren bisher aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet, ihre Landesbeamtengesetze an den Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes auszurichten.

An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten tritt eine auf das Statusrecht begrenzte konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG regelt diese Kompetenz für Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.

Der Gesetzentwurf macht von der Kompetenz des Bundes Gebrauch und enthält einheitlich geltende Regelungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten. Dem Gesetz liegt die Konzeption zugrunde, das Statusrecht hinsichtlich der wesentlichen Kernbereiche wie z. B. bei Begründung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses oder für Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten erschöpfend zu regeln. Da wo der Bund keine Regelung trifft, sind die Länder zur Gesetzgebung befugt. Gleichzeitig wird dort, wo bereits heute eigene statusrechtliche Regelungen der Länder bestehen, Raum gelassen für landesrechtliche Regelungen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Verfahrensfragen, Fristen oder landesspezifische Besonderheiten.

Mit dem Beamtenstatusgesetz werden die beamtenrechtlichen Grundstrukturen festgelegt, um eine einheitliche Anwendung des Dienstrechts zu gewährleisten. Für die darüber hinaus gehenden Rechte bildet Artikel 33 Abs. 5 GG die Klammer und gewährleistet die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes. Die Leistungskraft einer modernen Verwaltung wird von den Beschäftigungsbedingungen auf allen staatlichen Ebenen entscheidend geprägt. Daher sind die gesetzlichen Grundlagen den sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen. Für die öffentliche Verwaltung ist sicherzustellen, dass qualifiziertes Personal einfach und schnell gewonnen werden kann. Dies gilt umso mehr angesichts der demografischen Entwicklung und der damit erwarteten Abnahme des Erwerbspersonenpotentials etwa ab dem Jahr 2015. Dies wird auch Auswirkungen auf die Personalgewinnung der öffentlichen Verwaltung haben und erfordert rechtzeitige Vorkehrungen für die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Das Beamtenstatusgesetz legt daher den Kernbereich des einheitlich und unmittelbar geltenden Statusrechts fest, belässt aber den Ländern personalwirtschaftliche Gestaltungs- und Handlungsspielräume.

Auf der anderen Seite stehen die Pflichten und Rechte der Beschäftigten. Sie

müssen den gestiegenen Anforderungen an die Aufgabenerledigung entsprechen. Im gemeinsamen Interesse der Beamtinnen und Beamten und der Dienstherrn muss die Mobilität bei einem länderübergreifenden Dienstherrnwechsel auch in Zukunft sichergestellt sein. Das Gesetz trägt bei dem Rechnung. Mit dem Beamtenstatusgesetz werden die Voraussetzungen für ein modernes und einheitliches Personalmanagement in der öffentlichen Verwaltung geschaffen durch klare Strukturen und den Abbau von bürokratischen Hemmnissen. Dies gilt zum Beispiel für die Voraussetzungen zur Begründung bzw. Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder für Abordnung und Versetzung gerade zwischen verschiedenen Dienstherrn. Die Möglichkeit der Zuweisung von Beamtinnen und Beamten auch an private Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes wird erweitert, um Erfahrungen aus anderen Bereichen in die staatliche Aufgabenerledigung einfließen zu lassen. Gerade der Austausch zwischen dem öffentlichen Dienst, internationalen Organisationen und der Privatwirtschaft fördert das gegenseitige Verständnis. Das Beamtenstatusgesetz regelt die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten dauerhaft, so dass es einer Befristung nicht zugänglich ist. Der Gesetzentwurf, der das Recht des öffentlichen Dienstes in den Ländern regelt, ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

I. Inhalt des Gesetzes im Einzelnen

1. Statusrechte und -pflichten

Das Gesetz regelt die Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bei den Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen. Keine Regelungen werden für die Bereiche Laufbahnen, Besoldung und Versorgung getroffen. Damit greift das Gesetz die Festlegungen der Föderalismuskommission auf, die in der Begründung zur Grundgesetzänderung aufgenommen worden sind. Danach umfasst das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses wie z. B. Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht,
- statusprägende Pflichten der Beamtinnen und Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten,
- Bestimmung der Dienstherrnfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Diese Bereiche prägen wesentlich das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis, in dem Beamtinnen und Beamte nach Artikel 33 Abs. 4 GG zu ihrem Dienstherrn stehen. Gleichzeitig wird damit die Aufgabenwahrnehmung in einem funktionsfähigen Gemeinwesen sichergestellt.

Das Bundesbeamtengesetz wird die Regelungen zum Statusrecht für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bundes übernehmen. Damit wird die Einheitlichkeit des Dienstrechtes und die Mobilität zwischen Bund und Ländern gewährleistet. Die Einbeziehung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in den Geltungsbereich des Gesetzes ist hierzu nicht erforderlich.

2. Zeitgemäße Pflichtenregelung

Eine zeitgemäße Pflichtenregelung (§§ 34 ff.) wird entsprechend den allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen konkretisiert. Leitbild der Aufgabenerfüllung ist das Wohl der Allgemeinheit. Die „volle Hingabe“ an den Beruf, die für Beamtinnen und Beamte aus dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG folgt, wird mit dem Begriff des „vollen persönlichen Einsatzes“ einem modernen Sprachgebrauch angepasst, ohne dass dies die Intensität der Dienstleistungspflicht verringern soll (§ 35) oder die besonderen Anforderungen, die der Dienst an einen Lebensberuf stellt. Ein weiterer Ansatz ist, die Korruption noch wirksamer zu bekämpfen. Daher gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) nicht mehr, wenn Anhaltspunkte für Korruptionsdelikte bestehen.

3. Stärkung der Mobilität

Das Gesetz gewährleistet die länderübergreifende Mobilität. Zusätzlich wird der vorübergehende Einsatz von öffentlichen Bediensteten in der Privatwirtschaft oder internationalen Organisationen stärker gefördert. Erfahrungen in anderen Bereichen werden unter erleichterten Voraussetzungen möglich und sollen stärker als bisher in die staatliche Aufgabenwahrnehmung einfließen (§ 21). Auf diese Weise werden gegenseitiges Verständnis und der Wissenstransfer erleichtert.

4. Nutzung personeller Ressourcen

Durch die Verankerung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ soll eine vorzeitige Pensionierung nur noch erfolgen, wenn feststeht, dass tatsächlich keine andere Tätigkeit mehr möglich ist (§ 27 Abs. 1 Satz 1). Damit wird für die Frage der Dienstunfähigkeit nicht mehr nur auf die bisher ausgeübte Tätigkeit abgestellt und ein längeres Verbleiben im Dienst ermöglicht.

II. Beamtenrechtsrahmengesetz

Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Aufhebung des Artikels 75 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt nach Artikel 125a GG als Bundesrecht fort. Durch das vorliegende Gesetz

wird das Rahmenrecht aber bereits in wesentlichen Teilen ersetzt und kann daher aufgehoben werden. Damit dient das Gesetz der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Kapitel II und § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleiben zunächst bestehen. Diese Vorschriften betreffen die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes, die für die Länder bereits im Wesentlichen im Beamtenstatusgesetz enthalten sind, aber für den Bund bis zur Novellierung des Bundesbeamtengesetzes weiter gelten. Dies gilt auch für § 135 BRRG, der für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zunächst weiter gilt, da eine entsprechende Regelung nicht mehr im Beamtenstatusgesetz enthalten ist.

III. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die statusrechtlichen Regelungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 27 GG. Das Gesetz bedarf nach Artikel 74 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

B. Besonderer Teil

C. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Anmerkung der Redaktion: Die Stellungnahme des DGB finden Sie auf den Seiten 19 ff. sowie zu den einzelnen Paragrafen des Beamtenstatusgesetzes.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf wird keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen verursachen. Der Umfang der statusrechtlichen Regelungen wird nicht erweitert, sondern auf das notwendige Maß zur Erhaltung der Einheitlichkeit des Dienstrechts reduziert. Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben, da das Gesetz nicht für die Bundesverwaltung gilt.

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf löst keinen unmittelbaren Umsetzungsbedarf in den Ländern aus, da die Regelungen unmittelbar geltendes Recht beinhalten. Der not-

wendige Anpassungsbedarf in den Ländern kann im Rahmen anstehender Änderungen erfolgen, so dass kein Mehraufwand bei den Ländern entsteht.

E. Preiswirkung

Das Gesetz beschränkt sich auf Regelungen für Landes- und Kommunalbeamtinnen und –beamte. Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständische Unternehmen. Vor diesem Hintergrund sind von der vorgesehenen Neuordnung des Dienstrechts in den Ländern keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zu erwarten, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Die statusrechtlichen Regelungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und haben damit keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Stellungnahme des DGB

Regelung des Statusrechts

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) ist eine Folge der Entscheidungen von Bundestag und Bundesrat zur Föderalismusreform: An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten tritt die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes. Danach hat der Bund die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Von dieser Kompetenz macht der Bund Gebrauch und schafft ein neues Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Das bisherige im Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) geregelte Statusrecht wird mit dem Inkrafttreten des BeamStG aufgehoben.

Der Statusrechtsbegriff

Die Verfassung geht – anders als die Bundesregierung – von einem weiten Statusrechtsbegriff aus. Dies zeigt schon der Wortlaut der neuen Kompetenznorm, der auch Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht zu den materiellen Statusrechten zählt und sie lediglich kompetenzrechtlich ausklammert („**Statusrechte und -pflichten ... mit Ausnahme von Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.**“). Der Statusrechtsbegriff umfasst demnach alle Regelungsbereiche des öffentlichen Dienstrechts.

Zielrichtung des Gesetzes

Die im Entwurf formulierte Zielrichtung des Gesetzes, die erforderliche Einheitlichkeit des Dienstrechts gewährleisten und „Wildwuchs“ begrenzen zu wollen, steht in Widerspruch zu den tatsächlichen Auswirkungen der Föderalismusreform, mit der ein solcher Wildwuchs gerade erst erzeugt wird.

Die Einheitlichkeit des Dienstrechts soll die Mobilität der Beamtinnen und Beamten bei Dienstherrnwechsel sicherstellen. De facto wird dies durch die Kompetenzverlagerung bei der Besoldung auf die Länder konterkariert. Es werden vielmehr völlig unterschiedliche Bezahlungsstrukturen entstehen, die beispielsweise für eine Lehrerin oder einen Polizisten eines finanzstarken Landes keinen Anreiz bieten können, trotz schlechterer Gesamtbezahlung in ein finanzschwächeres Land zu wechseln.

Die voraussichtlich bei den Dienstherrn entstehenden unterschiedlichen Systeme und Strukturen etwa im Polizeibereich werden Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit erschweren. Damit wird das Ziel einer bundesweit einheitlichen Ausbildung des Führungspersonals an der Polizei-Führungsakademie (künftig: Deutsche Hochschule Polizei – DHPol) verfehlt.

Die Mobilität soll laut Gesetzgeber insbesondere gestärkt werden, um Beamtinnen und Beamte leichter in der Privatwirtschaft oder bei internationalen Organisationen einsetzen zu können. Eine solche Zuweisung setzt nur noch „öffentliche Interessen“ voraus. Der Begriff der Zuweisung bei einer anderen Einrichtung wird neu eingeführt. Es handelt es sich um Einrichtungen, die keine Dienstherrnfähigkeit haben, sodass eine Abordnung oder Versetzung nicht zulässig wäre. Diese Zuweisung wird auch ohne Zustimmung des Beamten bzw. der Beamtin zu einer Einrichtung möglich sein, die von einer zuvor öffentlichen Stelle in eine Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit oder in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung umgewandelt wird. Auch die Regelungen über die Eingliederung in eine Körperschaft eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes sollen aus Dienstherrnsicht die Mobilität verbessern. Danach ist es grundsätzlich so, dass Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, kraft Gesetzes in den Dienst der neuen Körperschaft eintreten. Die Rechtsfolge dieses Übertritts in eine andere Körperschaft ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn. Der Gesetzentwurf regelt, dass die Beamtinnen und Beamten verpflichtet sind, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Anderenfalls sieht das Gesetz die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor.

Einschätzung des DGB

Der Gesetzentwurf spricht vom Ziel, beamtenrechtliche Grundstrukturen festzulegen, um die erforderliche Einheitlichkeit des Dienstrechts zu gewährleisten. Insbesondere soll die Mobilität der Beamtinnen und Beamten bei Dienstherrnwechsel sichergestellt werden. Doch die Inhalte des Gesetzentwurfs werden der genannten Zielbeschreibung nicht gerecht.

Der DGB hält aus Verfassungsgründen und im Interesse eines funktional leistungsfähigen öffentlichen Dienstes ein umfassendes Statusrecht zum Schutz aller Beamtinnen und Beamten für erforderlich. Hierzu sollte das Beamtenstatusgesetz verbindliche Regelungen treffen. Das Gesetz sollte darüber hinaus einfachgesetzlich die Ausgestaltung der Verfassungsnormen von Artikel 33 Abs. 4 und 5 Grundgesetz vornehmen. Der DGB erwartet daher, dass in den vorliegenden Gesetzentwurf auch verbindliche Regelungen zum Laufbahnrecht sowie zur Besoldung und Versorgung aufgenommen werden. Damit wird die Kompetenzverlagerung nicht konterkariert. Außerdem fordert der DGB einen Ausbau der Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen und der Gewerkschaften.

Der DGB hält die Neuordnung der beamtenrechtlichen Regelungen nicht für notwendig. Mit der Grundgesetzänderung bedurfte es jedoch der Vorlage eines Statusrechtsgesetzes, da spätestens am 31. Dezember 2011 das bisherige Beamtenrechtsrahmengesetz seine Gültigkeit verliert. Vor diesem Hintergrund stimmt der DGB dem vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern“ in seinen Grundstrukturen zu. Dies gilt vor allem für die Straffung bisheriger beamtenrechtlicher Vorschriften. Insbesondere begrüßt der DGB, dass das Institut der Anstellung entfällt.

Positiv ist auch, dass die Ernennung zum Lebenszeitbeamten nicht mehr an die Vollendung des 27. Lebensjahres gebunden ist und dass Beförderungen auch während der Probezeit erfolgen können. Auch die Lockerung der Verschwiegenheitspflicht mit dem Ziel, die Korruptionsbekämpfung (§ 35) zu verbessern, ist positiv zu bewerten.

Besoldung

Besoldung und Versorgung sind im Entwurf des Beamtenstatusgesetzes nicht geregelt. Zwar sind nunmehr die Länder für diese Sachverhalte zuständig, doch da es um grundsätzliche Rechte der Beamtinnen und Beamte geht, wären zumindest Grundpfeiler aufzunehmen. Die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ schreiben eine angemessene Alimentierung fest. Die Dienstbezüge sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind so zu bemessen, dass sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten. Die Mindestalimentation muss eine Lebensführung über dem Sozialhilfesatz gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in einer Entscheidung (BVerfGE 44, 249, 265, 266) näher erläutert. Dass ein Anspruch auf Besoldung und Versorgung besteht, gehört nach Auffassung des DGB in ein Gesetz, das die Statusrechte beschreibt. Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf Besoldung (Bezahlung) für ihre geleistete Arbeit. Die Funktionen der Landesbeamtinnen und -beamten sowie der Landesrichterinnen und -richter sind nach den mit diesen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuord-

nen. Die Bezahlung ist zwischen Landesregierung und Spitzenorganisationen/Gewerkschaften vertraglich zu vereinbaren.

Versorgung

Der DGB erwartet, dass in den vorliegenden Gesetzentwurf verbindliche Regelungen zur Versorgung aufgenommen werden.

Aus seiner Sicht sind als Status prägend festzulegen:

- allgemeine und besondere gesetzliche Altersgrenzen,
- Antragsaltersgrenze entsprechend dem Rentenrecht (z.B. für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte),
- einheitliche versorgungsrechtliche Wartezeit zur Erwerbung des Versorgungsanspruchs,
- einheitlicher Höchstversorgungssatz mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres),
- einheitliche, mit dem Rentenrecht kompatible Berechnungsgrundlagen für die Versorgung bei vorzeitigem Ruhestand auf Antrag, bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit vor Erreichen der entsprechenden gesetzlichen Altersgrenze,
- einheitliche Berücksichtigung von Schul- und Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- einheitliche Grundsätze bei der Anrechnung von Einkommen, Renten und Versorgungsbezügen,
- Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sowie Unfallfürsorge.

Darüber hinaus bedarf es bundeseinheitlicher (europarechtskonformer) Regelungen zur Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften und erworbener Versorgungsansprüche beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder in die Privatwirtschaft.

Laufbahn

Durch den Verzicht auf Laufbahnregelungen für alle Gebietskörperschaften wird der Entwurf dem selbst gesetzten Ziel, die Mobilität zu sichern, nicht gerecht. Das Laufbahnprinzip soll den Personaleinsatz wirkungsvoll steuern. Die Einsatzmöglichkeiten würden aber bei unterschiedlichen Vorbildungs- und Ausbildungsvorschriften erschwert. Auch für das Personalmanagement, das den Leistungsstand der Verwaltung verbessern soll, sind gemeinsame verbindliche Regelungen sinnvoll.

Das Laufbahnprinzip zählt zu den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“. Es ist eng mit dem Lebenszeitprinzip verbunden und dient der Sicherung des Leistungsgrundsatzes und der Funktionalität des öffentlichen Dienstes. Im Hinblick auf die Garantien des Art. 33 Abs. 1 und 2 Grundgesetz ist es geboten, dass der Bund zumindest den Zugang zu den Laufbahnen als statusrechtlichen Aspekt bundeseinheitlich festlegt und damit gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Maßgabe des Leistungsprinzips sichert.

In § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind Regelungen zu Einstel-

lungsvoraussetzungen in Verbindung mit Mutterschutz und Elternzeit enthalten. Der Entwurf des Beamtenstatusgesetzes enthält keine derartigen Bestimmungen mehr. Der DGB hält es jedoch für erforderlich, Einstellungsvoraussetzungen, vor allem im Zusammenhang mit Mutterschutz und Elternzeit, im Beamtenstatusgesetz näher zu regeln. Die Laufbahnbefähigung als Dreh- und Angelpunkt im Laufbahnsystem ist das entscheidende Zuordnungskriterium, das dringend benötigt wird, um einen Personaleinsatz länderübergreifend ohne Schwierigkeiten und ohne zusätzliche Bürokratie zu ermöglichen. Mindestens die Beschreibung von Laufbahngruppen, die Zulassung zu den Laufbahnen sowie die Anwendung europäischer Richtlinien sind zu regeln. Zusätzlich fordert der DGB die Kodifizierung einer unabhängigen Stelle. Die nach §§ 61, 62 BRRG einzurichtenden unabhängigen Stellen haben gewährleistet, dass bei der Zulassung von Ausnahmen – beispielsweise bei laufbahnrechtlichen Vorgaben und hinsichtlich der Befähigung anderer als Laufbahnbewerber (§ 16 BRRG) – einheitliche Maßstäbe allein nach sachlichen und fachlichen Kriterien unter Beachtung des Leistungsprinzips angewendet wurden. Wenn diese unabhängigen Stellen und damit die Kontrolle, die sie ausüben, entfallen, steht zu befürchten, dass zunehmend auch sach- und fachfremde Gesichtspunkte die Einstellungs- und Einstufungsentscheidungen von Beamten bzw. künftiger Beamter beeinflussen. Dadurch kann der Ämterpatronage und der zunehmenden Berücksichtigung willfähigen, „politisch zuverlässigen“ Personals nicht mehr ausreichend begegnet werden. Dies birgt Gefahren für die politische Unabhängigkeit des Berufsbeamtentums und die unparteiische Amtsführung als Elemente der durch Art. 33 Abs. 5 zu berücksichtigenden hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Personalvertretungsrecht

Grundlegende Prinzipien des Personalvertretungsrechts müssen gewahrt bleiben. Dazu zählen die Bildung von Personalvertretungen bzw. Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Unabdingbarkeit des Personalvertretungsrechts und der Beteiligungsrechte. Der DGB fordert daher eine bundesrechtliche Verankerung der bisherigen personalvertretungsrechtlichen Rahmenvorschriften durch gesetzliche Regelungen.

Auswirkungen des Gesetzes

Die Reform des Statusrechts wird für die Haushalte der Länder Mehrkosten verursachen. Namhafte Verwaltungsexperten sagen voraus, dass die Wahrnehmung der auf die Länder verlagerten Kompetenzen zu einem Bürokratieaufbau in den Ländern führen wird. Für den Aufbau bzw. die personelle Aufstockung eigener Dienstrechtsabteilungen werden erhebliche Finanzmittel aufgebracht werden müssen.

Beamtenstatusgesetz – BeamtStG (Entwurf)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit

Abschnitt 2: Beamtenverhältnis

- § 3 Beamtenverhältnis
- § 4 Arten des Beamtenverhältnisses
- § 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 6 Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 7 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis
- § 8 Ernennung
- § 9 Kriterien der Ernennung
- § 10 Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit
- § 11 Nichtigkeit der Ernennung
- § 12 Rücknahme der Ernennung

Abschnitt 3: Landesübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

- § 13 Grundsatz
- § 14 Abordnung
- § 15 Versetzung
- § 16 Umbildung einer Körperschaft
- § 17 Rechtsfolgen der Umbildung
- § 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten
- § 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 20 Verteilung der Versorgungslasten

Abschnitt 4: Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

- § 21 Zuweisung

Abschnitt 5: Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 22 Beendigungsgründe
- § 23 Entlassung kraft Gesetzes
- § 24 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 25 Verlust der Beamtenrechte
- § 26 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 27 Dienstunfähigkeit
- § 28 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 29 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe
- § 30 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 31 Einstweiliger Ruhestand

- § 32 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden
- § 33 Wartezeit

Abschnitt 6: Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

- § 34 Grundpflichten
- § 35 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten
- § 36 Weisungsgebundenheit
- § 37 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- § 38 Verschwiegenheitspflicht
- § 39 Diensteid
- § 40 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 41 Nebentätigkeit
- § 42 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 43 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 44 Teilzeitbeschäftigung
- § 45 Erholungsurlaub
- § 46 Fürsorge
- § 47 Mutterschutz und Elternzeit
- § 48 Nichterfüllung von Pflichten
- § 49 Pflicht zum Schadensersatz
- § 50 Übermittlungen bei Strafverfahren
- § 51 Personalakte
- § 52 Personalvertretung
- § 53 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden
- § 54 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Abschnitt 7: Rechtsweg

- § 55 Verwaltungsrechtsweg
- § 56 Revision

Abschnitt 8: Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall

- § 57 Anwendungsbereich
- § 58 Dienstleistung im Verteidigungsfall
- § 59 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands
- § 60 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
- § 61 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit

Abschnitt 9: Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

- § 62 Verwendungen im Ausland

Abschnitt 10: Schlussvorschriften

- § 63 Folgeänderungen
- § 64 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Begründung zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Das Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten, die bei den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den anderen Körperschaften in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes (GG) unterliegen die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Laufbahnrechts sowie Besoldung und Versorgung der konkurrierenden Gesetzgebung. Zu den in diesem Gesetz zu regelnden Bereichen gehören Vorschriften zu den Voraussetzungen und Rechtsformen der Begründung, der Arten und der Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses. Abordnungen und Versetzungen, soweit sie länderübergreifende Wirkung haben, sowie Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses sind ebenso dem Statusrecht zuzurechnen, wie die Pflichten der Beamtinnen und Beamten und die Folgen ihrer Nichterfüllung sowie die wesentlichen Rechte. Die Bestimmung der Dienstherrnfähigkeit und Regelungen im Spannungs- und Verteidigungsfall und bei Verwendung von Beamtinnen und Beamten im Ausland werden einheitlich festgelegt. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zur Grundgesetzänderung (BT – Drs. 16/ 813, Seite 14) verwiesen.

Stellungnahme des DGB

Zu § 1 BeamStG – Geltungsbereich

Mit der Schaffung eines neuen BeamStG ist die Chance verbunden, die grundlegenden Rechte und Pflichten für Bundes-, Landes-, und Kommunalbeamten einheitlich zu regeln, um so die Rechtseinheit zu wahren. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Regelungsinhalt des BeamStG auch auf Bundesbeamtinnen und -beamte Anwendung finden würde.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen

1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch oder aufgrund von Landesrecht verliehen wird.

Begründung zu § 2 (Dienstherrnfähigkeit)

§ 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Die Vorschrift regelt für den Landesbereich, welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Recht besitzen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Dieses Recht wird als Dienstherrnfähigkeit bezeichnet.

Stellungnahme des DGB

Zu § 2 BeamtStG – Dienstherrnfähigkeit

Aus dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG folgt, dass lediglich juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Ausfluss ihrer Hoheitsgewalt das Recht zusteht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Daher muss auch durch das BeamtStG sichergestellt werden, dass die Dienstherrnfähigkeit weiterhin dem Staat oder selbstständigen Hoheitsträgern vorbehalten bleibt (analog zu der bisherigen Regelung in § 121 BRRG).

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

§ 3 Beamtenverhältnis

- (1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).
- (2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung
 1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
 2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Begründung zu § 3 (Beamtenverhältnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 1 BRRG.

Die Regelung legt fest, dass Beamtinnen und Beamte zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dieses öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis unterscheidet sich von anderen Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere denen des Arbeitsrechts, aber auch gegenüber den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes durch einen besonderen Rechte- und Pflichtenstatus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 und 3 BRRG und nimmt Bezug auf den in Artikel 33 Abs. 4 GG enthaltenen Funktionsvorbehalt für Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse. Jeder Dienstherr entscheidet nach den Vorgaben der Verfassung in eigener Verantwortung, welche hoheitsrechtlichen Befugnisse von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden sollen.

§ 4 Arten des Beamtenverhältnisses

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden

1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung erfolgen soll,
2. auf Zeit, wenn
 - a) eine Verwendung auf bestimmte Dauer erfolgen soll oder
 - b) ein Amt mit leitender Funktion zunächst auf bestimmte Zeit übertragen werden soll,
3. auf Probe, wenn
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion
 eine Probezeit zurückzulegen ist oder
4. auf Widerruf, wenn
 - a) ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder
 - b) nur vorübergehend hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden sollen.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

Begründung zu § 4 (Arten des Beamtenverhältnisses)

Die Vorschrift entspricht § 3 BRRG.

Die Regelung zählt abschließend die verschiedenen Arten des Beamtenverhältnisses auf, die begründet werden dürfen. Das Gesetz bestimmt in Satz 2 das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Regelfall. Daneben gibt es Beamtenverhältnisse auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf.

Stellungnahme des DGB**Zu § 4 BeamStG – Arten des Beamtenverhältnisses**

In § 2 Abs. 3 BRRG ist bisher geregelt, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamtinnen/Beamte zu übertragen ist. Ein solcher Funktionsvorbehalt findet sich im Entwurf zum BeamStG nicht wieder. Der DGB ist für die Eingliederung des bisherigen § 4 Abs. 3 BRRG in den § 4 BeamStG, um die Legitimationsgrundlage und besondere Aufgabenstellung von Beamtinnen und Beamten zu verdeutlichen.

Zudem erachtet der DGB es aus Gründen der Rechtseinheit für notwendig, dass die im BeamStG normierten Arten der Beamtenverhältnisse bundeseinheitlich gelten.

§ 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer hoheitliche Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen soll.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten können durch Landesrecht abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.
- (3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

Begründung zu § 5 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 2 BRRG.

Die Länder können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte berufen. Dabei handelt es sich um Personen, die neben ihrem Beruf, der auch der einer Berufsbeamtin oder eines Berufsbeamten sein kann, hoheitliche Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist dadurch geprägt, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe keinen Lebensberuf darstellt, sondern ohne Anspruch auf Alimentation ausgeübt wird. Aufwandsentschädigungen sind möglich. Im Unterschied zur bloßen ehrenamtlichen Tätigkeit liegt dem Ehrenbeamtenverhältnis ein Beamtenverhältnis (z. B. auf Zeit, auf Widerruf oder auf Lebenszeit) zu einem Dienstherrn zugrunde.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 115 Abs. 1 BRRG.

Auf das Ehrenbeamtenverhältnis sind grundsätzlich die für alle Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden. Den Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten mit ihrer besonderen Rechtsstellung kommt im kommunalen Bereich eine große Bedeutung zu. Deshalb lässt das Gesetz dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, von den für alle Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen abzuweichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 115 Abs. 3 BRRG.

Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art und umgekehrt umgewandelt werden. Sofern ein Beamtenverhältnis anderer Art entstehen soll, muss dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen neu begründet werden.

§ 6 Beamtenverhältnis auf Zeit

Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Begründung zu § 6 (Beamtenverhältnis auf Zeit)

Die Vorschrift übernimmt für den Typus des Beamtenverhältnisses auf Zeit im Grundsatz die Regelungen der §§ 95 bis 98 BRRG. Die Regelung der Einzelheiten bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen.

Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann auch vorliegen, wenn die Verleihung des Amtes auf einer Wahl (unmittelbar durch das Volk oder mittelbar durch die Vertretungskörperschaft) beruht. Das Landesrecht kann in diesen Fällen zum Beispiel abweichende Regelungen für die Form der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder eine andere Altersgrenze als die für Lebenszeitbeamtinnen und Lebenszeitbeamte vorsehen. Dies ist sachgerecht, da die Verleihung des Amtes auf einer Wahl beruht.

Soweit durch Landesrecht nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend.

Stellungnahme des DGB**Zu § 6 BeamStG – Beamtenverhältnis auf Zeit**

Das Beamtenverhältnis auf Zeit ist auch weiterhin zur Wahrnehmung von Führungsfunktionen vorgesehen. Darüber hinaus sollten Mindestregelungen, die den Rahmen des Beamtenverhältnisses auf Zeit bestimmen, aufgenommen werden. Hierzu zählen Festlegungen zur Anzahl der Zeitverhältnisse und zur Dauer.

§ 7 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
 besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
 3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.
- (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn
1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder

2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

Begründung zu § 7 (Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 4 BRRG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nr. 1 können außer Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auch Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums in das Beamtenverhältnis berufen werden. Das sind die drei Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, die nicht der Europäischen Union angehören, wohl aber als Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gleichbehandelt werden.

Räumen Deutschland und die Europäische Union darüber hinaus einem Drittstaat, wie z. B. der Schweiz, Ansprüche auf Anerkennung der Berufsqualifikationen ein, die denen der Staatsangehörigen der Europäischen Union entsprechen, können diese Personen ebenfalls in das Beamtenverhältnis berufen werden.

Absatz 1 Nr. 3 nennt als weitere Voraussetzung für das Beamtenverhältnis die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung. Das Erfordernis der Befähigung als Voraussetzung für das Beamtenverhältnis leitet sich unmittelbar aus Artikel 33 Abs. 2 GG ab.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 macht Deutschland von der in Artikel 39 Abs. 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben die Berufung in das Beamtenverhältnis deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikel 116 GG vorzubehalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 vor, wenn für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein „dringendes dienstliches Interesse“ bzw. nach Nummer 2 für die Berufung von wissenschaftlichem Hochschulpersonal „andere wichtige Gründe“ vorliegen.

„Dringende dienstliche Interessen“ sind besonders wichtige Interessen, die über die Interessen der jeweiligen Verwaltung, in die die Beamtin oder der Beamte eingestellt werden soll, hinausgehen.

Praktisch bedeutsam ist in den Ländern die Gewinnung ausländischer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Deswegen können diese auch aus „anderen wichtigen Gründen“ in das Beamtenverhältnis berufen werden. Dieser Begriff ist weiter gefasst als das „dienstliche Interesse“ und lässt daher unter weniger strengen Voraussetzungen Ausnahmen zu.

Stellungnahme des DGB

Zu § 7 BeamtStG – Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

Der DGB stimmt überein, dass die staatsbürgerliche Voraussetzung zukünftig nicht nur auf den EU-Bereich begrenzt wird, sondern auch besondere Nicht-EU-Staatsbürgerschaften (z.B. Island, Norwegen, Liechtenstein oder die Schweiz) erfasst sind.

§ 8 Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es zur
 1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein
 1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
 2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.
- (4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Begründung zu § 8 (Ernennung)

Zu den Absätzen 1 und 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 BRRG. Lediglich die Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BRRG) ist nicht vorgesehen, da in Absatz 3 gesetzlich bestimmt wird, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit ein Amt verliehen wird. Einer gesonderten Ernennung bei der Verleihung des ersten Amtes bedarf es dementsprechend bei einem Probezeitbeamtenverhältnis nicht mehr.

Das bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Institut der Anstellung entfällt. Bisher hatte eine Beamtin auf Probe oder ein Beamter auf Probe kein statusrechtliches Amt. Dieses wurde erst mit der Verbeamtung auf Lebenszeit verliehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BRRG). Dies dient der Deregulierung und stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte bundesweit unter den gleichen

Voraussetzungen ein Amt verliehen bekommen.

Im Interesse der Rechtsklarheit, auch im Hinblick auf eine weitere Flexibilisierung des Bezahlsrechts, bedarf künftig jede Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt einer förmlichen Ernennung (Nummer 3). Die Begrenzung auf Fälle, in denen auch eine andere Amtsbezeichnung verliehen wird, gibt es anders als in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BRRG nicht.

In Nummer 4 werden die Fälle, in denen es bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung einer Ernennung bedarf, nicht mehr bundeseinheitlich vorgegeben. Sie sind durch Landesrecht zu bestimmen. Bisher war eine solche Ernennung bei einem Wechsel der Laufbahngruppe erforderlich. Infolge der Verlagerung der Kompetenz für das Laufbahnrecht auf die Länder bleibt es zukünftig jedoch der Entscheidung der Länder vorbehalten, ob sie am Laufbahngruppenprinzip festhalten. Entsprechend muss auch im Landesrecht geregelt werden, in welchen Fällen es bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung einer Ernennung bedarf.

Zu Absatz 2

Die detaillierten Vorgaben zum Inhalt der Urkunde müssen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und der Mobilität geregelt bleiben. Die Regelung entspricht § 5 Abs. 4 BRRG. Da der Wortlaut der Vorschrift die elektronische Form nicht ausschließt, ist für die Ernennungsurkunde grundsätzlich die elektronische Form zugelassen. Es muss sich aber um eine qualifizierte elektronische Signatur handeln, da nur diese in umfassender Weise die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des elektronischen Verwaltungshandelns gewährleistet. Die Ernennung selbst setzt wegen ihrer konstitutiven Wirkung die Aushändigung der Urkunde voraus. Das bedeutet, dass der zu ernennenden Person der körperliche Besitz an der Ernennungsurkunde verschafft wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt wie bisher § 5 Abs. 4 BRRG fest, dass eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt insoweit unwirksam ist. Wegen der konstitutiven Wirkung der Aushändigung der Urkunde ist die Ernennung erst mit dem tatsächlichen Aushändigen der Urkunde wirksam.

Stellungnahme des DGB

Zu § 8 BeamtStG – Ernennung

Der DGB begrüßt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein Amt verliehen wird. Außerdem befürwortet der DGB, dass Ernennungen nur noch bei Begründung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, bzw. bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt vorgenommen werden. Grundsätzlich sollte die Ernennung in elektronischer Form möglich sein. Erforderlich ist dafür jedoch eine gesicherte („qualifizierte“) Signatur des Dienstherrn.

§ 9 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

Begründung zu § 9 (Kriterien der Ernennung)

Zur Klarstellung wird der in der Vorschrift aufgeführte Katalog der beispielhaften Merkmale, die bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt werden dürfen, weiter gefasst als bisher in § 7 BRRG. Dies entspricht den Regelungen des § 11 in Verbindung mit § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) für den Bereich des Arbeitsrechts. Die als Kriterien der Ernennung unzulässigen Gesichtspunkte knüpfen dabei an Artikel 3 GG an.

Stellungnahme des DGB

Zu § 9 BeamStG – Kriterien der Ernennung

Der DGB stimmt der Erweiterung des Kriterienkatalogs zur Ernennung um die Tatbestandsmerkmale „Behinderung, Weltanschauung, sexuelle Identität“ zu.

§ 10 Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

Begründung zu § 10 (Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit)

Im Gegensatz zu § 15 BRRG legt die Vorschrift nur noch die Mindest- und Höchstdauer der Probezeit fest. Vor einer Lebenszeitverbeamtung ist eine Probezeit erfolgreich zu durchlaufen. Damit jeder Dienstherr darauf vertrauen kann, dass der Ernennung auf Lebenszeit eine ausreichende Probezeit vorausgegangen ist, legt das Gesetz einen einheitlichen Rahmen von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren fest, innerhalb dessen sich die Länder bei der Bestimmung der in ihrem Bereich verlangten Probezeit bewegen können. Von der Mindestprobezeit kann in Ausnahmefällen durch Landesrecht abgewichen werden. Dies kann z. B. in Frage kommen, wenn die zu ernennende Person zuvor in einem Angestelltenverhältnis bei dem künftigen Dienstherrn tätig war und deshalb diese Zeit auf eine Probezeit vor der Ernennung auf Lebenszeit angerechnet werden kann, weil in dieser Zeit die Bewährung festgestellt werden kann. Die konkreten Anforderungen an die Bewährung regeln die Länder weiterhin in eigener Zuständigkeit.

Stellungnahme des DGB

Zu § 10 – Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit

Der DGB begrüßt, dass das Mindestalter von 27 Jahren zur Ernennung auf Lebenszeit weggefallen ist. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit muss jedoch den Regelfall darstellen. Daher muss im Gesetz ein Anspruch auf Verbeamtung auf Lebenszeit nach einer zeitlich zu definierenden Probezeit geregelt sein.

§ 11 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder
3. zum Zeitpunkt der Ernennung
 - a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte,
 - b) nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag oder
 - c) eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war.

Begründung zu § 11 (Nichtigkeit der Ernennung)

Zu Absatz 1

§ 11 übernimmt die Regelung des § 8 BRRG mit redaktionellen Änderungen zur besseren Verständlichkeit und Rechtsanwendung. Die Vorschrift regelt die Gründe, die zur Nichtigkeit von beamtenrechtlichen Ernennungen führen, abschließend. Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form, ist die Ernennung nichtig. Das gilt auch, wenn die Ernennung von einer sachlich unzuständigen Behörde vorgenommen wurde oder zum Zeitpunkt der Ernennung bestimmte Voraussetzungen nicht vorlagen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die entsprechenden Heilungsmöglichkeiten bei Fehlern nach Absatz 1 neu. Danach ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzu-

sehen, wenn sich der Fehler, der bei der Ernennung vorlag, im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aufklären lässt, da aus der Urkunde oder dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, welche Ernennung gewollt war. Gleiches gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber bestimmt ist.

Bestätigt die sachlich zuständige Behörde die Ernennung, ist das Handeln der unzuständigen Behörde nach Absatz 1 Nr. 2 geheilt. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a sieht das Gesetz ebenfalls eine Heilungsmöglichkeit vor, wenn eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 von der Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher zugelassen wird.

Die Heilung reiner Formfehler bei der Erstellung von Ernennungsurkunden dient der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. Zur Wahrung der Rechtseinheit werden aber Mindestvoraussetzungen für die Heilungsfähigkeit von Ernennungsfehlern vorgegeben.

Stellungnahme des DGB

Zu § 11 BeamStG – Nichtigkeit der Ernennung

Diese Bestimmung dient der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, denn unbeabsichtigte Formfehler sind ausdrücklich von der Regelung über die Nichtigkeit der Ernennung ausgenommen. Entscheidend ist der nachvollziehbare Wille der veranlassenden Stelle.

§ 12 Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als unwürdig erscheinen lässt,
 3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird oder
 4. eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.
- (2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist.

Begründung zu § 12 (Rücknahme der Ernennung)

§ 12 übernimmt § 9 BRRG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Fälle auf, die eine Rücknahme der Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zwingend erfordern. In diesen Fällen muss der Dienstherr tätig werden, es besteht für die Entscheidung, „ob“ eine Rücknahme erfolgt, kein Ermessen.

Die Rücknahme hat auch zu erfolgen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und diese nicht nachgeholt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 soll die Ernennung zurückgenommen werden, wenn im Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Diese Regelung entspricht grundsätzlich § 9 Abs. 2 BRRG.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass neben Deutschen auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Staaten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Die wachsende Mobilität betrifft auch den Wechsel zwischen den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften und dem innerstaatlichen öffentlichen Dienst. Auch insoweit müssen frühere Disziplinarentscheidungen berücksichtigt werden können, die für die Eignung einer Beamtin oder eines Beamten Bedeutung haben.

Stellungnahme des DGB

Zu § 12 BeamtStG – Rücknahme der Ernennung

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG ist die Ernennung zurückzunehmen, wenn die vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle unterblieben ist. In den Statusvorschriften ist keine Kodifizierung der unabhängigen Stelle vorgenommen worden. Hier bedarf es einer entsprechenden Ergänzung wie im bisherigen § 61 BRRG.

Abschnitt 3

Landesübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

§ 13 Grundsatz

Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten nur bei landesübergreifender Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften sowie bei einer Abordnung oder Versetzung aus einem Land in die Bundesverwaltung.

Begründung zu § 13 (Grundsatz)

Die Vorschrift zu Beginn des Abschnitts 3 stellt klar, dass in diesem Gesetz nur die landesübergreifende Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften geregelt sind. Damit sind diejenigen Maßnahmen gemeint, bei denen die Beamtin oder der Beamte den Bereich des eigenen Dienstherrn verlässt und in den Bereich des Dienstherrn eines anderen Landes oder in die Bundesverwaltung wechselt. Die entsprechenden landesinternen Maßnahmen können durch Landesrecht geregelt werden. Diese Eingrenzung entspricht den Vorgaben des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes. In der Begründung zu Nummer 6 Doppelbuchstabe oo (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 bis 33) wird u. a. festgelegt, dass Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern zum Statusrecht zu zählen sind (BT.-Drs. 16/813, Seite 14).

Stellungnahme des DGB**Zu § 13 BeamStG – Landesübergreifende Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften**

Die Vorschriften der §§ 13 BeamStG ff. regeln die Abordnung und Versetzung zwischen zwei Ländern sowie von einem Land zum Bund. Der DGB regt an, den § 13 BeamStG diesbezüglich deutlicher zu fassen und schlägt folgende Formulierung vor:

„Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten nur bei Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften, wenn der Beamte oder die Beamtin dadurch in den Geltungsbereich anderen Landesrechts oder des Bundesrechts fällt. Innerhalb eines...“

§ 14 Abordnung

- (1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet werden.
- (2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig.
- (3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit zuzumuten ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.
- (4) Die Abordnung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Soweit zwischen den Dienstherrn nichts

anderes vereinbart ist, sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstleid, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

Begründung zu § 14 (Abordnung)

Die Vorschrift regelt, anders als § 17 BRRG, nur die landesübergreifende Abordnung und die Abordnung in die Bundesverwaltung. Die Abordnung innerhalb eines Landes wird nicht in diesem Gesetz geregelt, sondern richtet sich ausschließlich nach dem jeweiligen Landesrecht. Sofern als Voraussetzung für eine landesübergreifende Abordnung „dienstliche Gründe“ erforderlich sind, sind dies Gründe, die in der jeweiligen Verwaltung vorliegen müssen, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist bzw. tätig werden soll, nicht aber sonstige öffentliche Belange.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können Beamtinnen und Beamte aus „dienstlichen Gründen“ vorübergehend in den Bereich des Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen einer landesübergreifenden Abordnung zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit aus „dienstlichen Gründen“, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Die Zumutbarkeit beinhaltet dabei auch die Abordnung zu einer solchen Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Abordnung grundsätzlich der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bedarf. Nach Satz 2 ist geregelt, dass die Abordnung auch ohne Zustimmung möglich ist, wenn die neue Tätigkeit zumutbar ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt. Anders als in § 17 Abs. 3 Satz 2 BRRG kann die amtsangemessene Weiterbeschäftigung nur betragsmäßig gesichert werden. Satz 2 legt daher fest, dass das neue und das alte Grundgehalt einander entsprechen müssen. Anders als bisher wird auf den Zusatz „einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn“ verzichtet, da diese Festlegung aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz für das Laufbahnrecht die Länder selbst treffen müssen.

Zu Absatz 4

Die Abordnung wird zwischen den beteiligten Dienstherrn einvernehmlich

verfügt. Soweit nicht anderes vereinbart wird, sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Bezahlung, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechend anzuwenden.

Stellungnahme des DGB

Zu § 14 BeamtStG – Abordnung

Nach hergebrachtem Verständnis unterscheidet sich die Abordnung von der Versetzung als der einschneidenderen Maßnahme dadurch, dass die Abordnung Vorläufigkeitscharakter hat, nur für einen vorübergehenden Zeitraum zulässig sein sollte und dass der ohne Zustimmung des Beamten zulässige Abordnungszeitraum angemessen befristet bleiben soll. Indem dieser – bislang in § 17 Abs. 2 Satz 3 BRRG auf 2 Jahre begrenzte – Zeitraum nunmehr auf 5 Jahre ausgedehnt werden soll, wird der Begriff der „Vorläufigkeit“ ad absurdum geführt. Daher fordert der DGB, im Absatz 3 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

Zudem bedarf es bisher einer Zustimmung der Beamtin/des Beamten, wenn eine Abordnung länger als zwei Jahre dauern soll. Eine Verlängerung der Abordnungsmöglichkeit ohne Zustimmung der/des Betroffenen lehnt der DGB ab. Der DGB fordert, dass die Zustimmung des Beamten erforderlich ist, wenn die Abordnung den Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

§ 15 Versetzung

- (1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.
- (2) Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.
- (3) Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Begründung zu § 15 (Versetzung)

Die Vorschrift regelt, anders als § 18 BRRG, nur die landesübergreifende Versetzung und die Versetzung in die Bundesverwaltung. Die Versetzung innerhalb eines Landes richtet sich ausschließlich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgt eine Versetzung entweder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder aus „dienstlichen Gründen“. „Dienstliche Gründe“ sind solche, die in der jeweiligen Verwaltung vorliegen müssen, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist bzw. tätig werden soll, nicht aber sonstige öffentliche Belange.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Versetzung der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bedarf. Abweichend davon ist eine Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist.

Zu Absatz 3

Die Versetzung wird einvernehmlich zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Stellungnahme des DGB

Zu § 15 BeamStG – Versetzung

Im Absatz 2 ist eine Ausweitung der Versetzungsmöglichkeit, auch gegen den Willen der Beamtin/des Beamten, vorgesehen. Der DGB fordert, dass dies nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass das neue Amt mit einer amtsangemessenen Tätigkeit verbunden ist. Wir schlagen folgende Formulierung des Abs. 2 vor:

„(2) ... , wenn das neue Amt wie das bisherige Amt mindestens mit demselben Grundgehalt und mit einer amtsangemessenen Tätigkeit verbunden ist; ... “
Die Dienstherrn müssen bei Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde vor einer Versetzung zunächst prüfen, ob eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung in der Behörde möglich ist.

§ 16 Umbildung einer Körperschaft

- (1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Kör-

- perschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
 - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

Begründung zu § 16 (Umbildung einer Körperschaft)

Die Umbildung von Körperschaften über die Grenzen eines Landes hinweg berührt die statusrechtliche Stellung der von der Maßnahme betroffenen Beamtinnen und Beamten. Für diese Fälle übernimmt § 16 die Regelungen des § 128 BRRG mit redaktionellen Anpassungen. Die Definition der Körperschaft aus § 133 BRRG wird an dieser Stelle integriert. Die beamtenrechtlichen Fragen der Umbildung von Körperschaften innerhalb eines Landes richten sich hingegen ausschließlich nach Landesrecht.

Zu Absatz 1

Entsprechend § 128 Abs. 1 BRRG treten Beamtinnen und Beamte einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, kraft Gesetzes in den Dienst der neuen Körperschaft über.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie § 128 Abs. 2 BRRG die Übernahme, wenn die Körperschaft vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, entsprechend anteilig. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die von der Umbildung der Körperschaft betroffenen Beamtinnen und Beamten ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden, von welcher neuen Körperschaft sie übernommen werden. Gleichzeitig wird zum Schutz der Betroffenen die Haftungsfrage hinsichtlich der Besoldung geregelt.

Zu Absatz 3

Im Fall der teilweisen Eingliederung einer zuvor eigenständigen Körperschaft gilt – wie bisher nach § 128 Abs. 3 BRRG – ebenfalls ein anteiliges Verhältnis der Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Zu Absatz 4

Die Absätze 1 bis 3 gelten – wie bisher nach § 128 Abs. 4 BRRG – auch, wenn

Körperschaften oder Teile von verschiedenen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft umgebildet werden.

§ 17 Rechtsfolgen der Umbildung

- (1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.
- (2) Im Fall des § 16 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.

Begründung zu § 17 (Rechtsfolgen der Umbildung)

Für die Regelung der Rechtsfolgen für die Beamtinnen und Beamten bei der landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften wird § 129 BRRG mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 1

Rechtsfolge des Übertritts der Beamtin oder des Beamten in eine andere Körperschaft ist die Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 2

Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform umfasst auch die elektronische Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die qualifizierte elektronische Signatur bietet durch ihre technischen Anforderungen in ausreichendem Maße Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten, andernfalls sieht das Gesetz die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Absätze 1 bis 3 auch dann anwendbar sind, wenn

Körperschaften oder Teile von Körperschaften zusammengeschlossen werden. Dies erfolgt durch Verweis auf § 16 Abs. 4.

Stellungnahme des DGB

Zu § 17 BeamStG – Rechtsfolgen der Umbildung

Der DGB hat Bedenken hinsichtlich des Abs. 3, letzter Satz, wonach bei Nichteinverständnis der Beamtin/des Beamten die Entfernung erfolgt. Die Beamtin/der Beamte hat einen Anspruch auf Beschäftigung innerhalb des Landes. Es ist Aufgabe des Dienstherrn für eine entsprechende Beschäftigung zu sorgen. Für den Absatz 3, letzter Satz, schlägt der DGB folgenden Wortlaut vor: „(3) ... Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Beschäftigung innerhalb des Landes“.

§ 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

- (1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" („a. D.“) führen.
- (2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

Begründung zu § 18 (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten)

Für den Fall der landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften wird die Regelung des § 130 BRRG mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 1

Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten soll ein ihrem bisherigen Amt gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Aufgrund struktureller, organisatorischer oder personeller Veränderungen, die bei der Auflösung oder Eingliederung von Körperschaften entstehen, kann die amtsangemessene Weiterbeschäftigung nur betragsmäßig gesichert werden. Satz 3 legt daher fest, dass das neue und das alte Grundgehalt einander entsprechen müssen. Anders als bisher wird auf den Zusatz „derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn“ verzichtet, da diese Festlegung aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz für das Laufbahnrecht die Länder selbst treffen müssen. Durch Artikel 33 Abs. 5 GG besteht insoweit ein verfassungsrechtlicher Rahmen, der die zulässigen Möglichkeiten begrenzt. Soweit sich die Amtsbezeichnung der Betroffenen ändert, bleibt wie bisher die Möglichkeit bestehen, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ zu führen (Satz 4).

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, ausnahmsweise auch Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dies ist allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Aufgabengebiet der Betroffenen von der Umbildung berührt wird. Für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, die nach dieser Vorschrift in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wird außerdem geregelt, zu welchem Zeitpunkt sie in den dauernden Ruhestand eintreten.

§ 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- (1) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 und des § 17 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.
- (2) In den Fällen des § 16 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.

Begründung zu § 19 (Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Für den Fall der landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften wird die Regelung des § 132 BRRG mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 1

Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die zum Zeit-

punkt der Umbildung der Körperschaft vorhanden sind, werden entsprechend wie die aktiven Beamtinnen und Beamten vollständig oder anteilig übernommen.

Zu Absatz 2

Im Fall der nur teilweisen Eingliederung einer Körperschaft nach § 16 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen und gehen damit nicht auf die aufnehmende Körperschaft über.

Zu Absatz 3

Im Fall der Umbildung nach § 16 Abs. 4 erfolgt ebenfalls eine entsprechende Aufteilung der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Anteil an der neu gebildeten Körperschaft.

§ 20 Verteilung der Versorgungslasten

Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, tragen der aufnehmende und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Begründung zu § 20 (Verteilung der Versorgungslasten)

Für den Fall der Übernahme einer Beamtin oder eines Beamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn wird der Grundsatz der Teilung der Versorgungslasten zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn bestimmt. Diese Vorschrift ist im Kontext der landesübergreifenden Regelungen zu Versetzung und Umbildung von Körperschaften zu regeln, um den Dienstherrnwechsel nicht nur status-rechtlich zu ermöglichen, sondern auch im Hinblick auf die Frage der Tragung der späteren Versorgungskosten bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels im Grundsatz zu klären. Die versorgungsrechtliche Ausgestaltung im Einzelnen fällt in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Abschnitt 4

Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

§ 21 Zuweisung

- (1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden
1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder
 2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

- (2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.
- (3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

Begründung zu § 21 (Zuweisung)

Die Vorschrift übernimmt das 1990 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften neu geschaffene Institut der Zuweisung nach § 123a BRRG und erweitert gleichzeitig die bisher bestehenden Möglichkeiten einer Zuweisung. Geregelt wird die Zuweisung einer dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit bei Einrichtungen, die keine Dienstherrnfähigkeit nach § 2 besitzen. Eine derartige Zuweisung zu einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung berührt die statusrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten. Zwar ist die Zuweisung der Abordnung nachgebildet. Mit der Zuweisung verbunden ist aber eine Tätigkeit bei einem Dritten, welcher auch eine private Einrichtung sein kann, und damit nicht mehr bei dem Dienstherrn, mit dem das Beamtenverhältnis begründet wurde. Da diese Möglichkeit die statusrechtliche Rechtsstellung der Zugewiesenen berührt, bedarf es der gesetzlichen Normierung der Voraussetzungen. Das Rechtsinstitut der Zuweisung ermöglicht es, bei fortbestehenden Rechten und Pflichten der Beamtinnen und Beamten auch mit den Mitteln des Disziplinarrechts auf eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten auch im Zuweisungsverhältnis hinzuwirken (Summer: in Fürst, Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht, Band 1, Teil 2 a, K § 27, Rz. 22 I). Daher ist eine einheitliche Regelung geboten. Eine Zuweisung nach Absatz 1 ist wegen dieses Eingriffs in die statusrechtliche Stellung darüber hinaus nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig. Zum Schutz der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist es auch erforderlich zu normieren, dass die Rechtsstellung durch eine Zuweisung nicht berührt wird.

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung des Auslands zugewiesen werden (Nummer 1), unabhängig von dem Sitz der Einrichtung, der auch im Inland liegen kann. Diese Einrichtungen haben keine Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Beamtenrecht, so dass eine Abordnung oder Versetzung nicht zulässig wäre. Dazu gehören insbesondere internationale, supranationale und zwischenstaatliche Einrichtungen. Die Zuweisung setzt „dienstliche Interessen“ oder „öffentliche Interessen“ voraus. Darunter sind entweder das Interesse der jeweiligen Dienststelle an der Zuweisung oder darüber hinausgehende allgemeine öffentliche Interessen, z. B. die Stärkung der deutschen Präsenz in internationalen

Einrichtungen, zu verstehen.

Für Zuweisungen zu privaten Einrichtungen gilt Nummer 2. Der Begriff der „anderen Einrichtung“ ist dabei weit zu verstehen, sowohl private Einrichtungen im Inland als auch im Ausland fallen hierunter. Für eine solche Zuweisung müssen jedoch „öffentliche Interessen“ vorliegen. Der Begriff der „öffentlichen Interessen“ ist eng auszulegen. Die Voraussetzungen liegen aber vor, wenn durch den Austausch z. B. Methoden aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes erlernt und Erfahrungen gesammelt werden können. Durch die Neuregelung soll der Personalaustausch zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft gefördert werden.

Zu Absatz 2

Wie bisher nach § 123a Abs. 2 BRRG kann die Zuweisung auch an eine Einrichtung erfolgen, die ganz oder teilweise von einer zuvor öffentlichen Stelle in eine Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit oder in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung umgewandelt wurde. Dies betrifft die Fälle der inländischen Unternehmen der öffentlichen Hand, die in privater Rechtsform geführt werden und trägt damit der Privatisierung öffentlicher Aufgaben Rechnung. Eine Zuweisung nach Absatz 2 setzt keine Zustimmung voraus, da die Beamtin oder der Beamte mit der Entscheidung der Privatisierung seinen bisherigen Dienstherrn verliert und der Organisation folgt. Eine Zuweisung nach Absatz 2 setzt das Vorliegen von öffentlichen Interessen voraus. Eine Zuweisung (nach Absatz 1 oder 2) muss grundsätzlich zu einer dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit erfolgen. Unschädlich ist, wenn die Tätigkeit bei der aufnehmenden Einrichtung höherwertig ist.

Zu Absatz 3

Zum Schutz der Beamtinnen und Beamten stellt Absatz 3 klar, dass die Zuweisung ihre Rechtsstellung unberührt lässt.

Stellungnahme des DGB

Zu § 21 BeamtStG – Zuweisung

Nach der Regelung des § 21 Abs. 1 BeamtStG kann die Zuweisung von Beamten in eine öffentliche Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft mit ihrer Zustimmung erfolgen, wenn es im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegt. Bei „anderen Einrichtungen“ ist die Zuweisung ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig, wenn öffentliche Interessen es erfordern. Der DGB fordert auch für die Zuweisung bei einer „anderen Einrichtung“ die Zustimmung der Beamtinnen und Beamten vorzuschreiben.

Die Zuweisungsmöglichkeit ohne die Zustimmung des Beamten/ der Beamtin darf nur in dringenden Fällen erfolgen. Der DGB fordert daher die Aufnahme des Wortes „dringend“ in § 21 Abs. 2 BeamtStG.

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 22 Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplargesetzen oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Begründung zu § 22 (Beendigungsgründe)

§ 22 nennt die Gründe, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen und entspricht damit inhaltlich § 21 BRRG. Dies sind die Entlassungstatbestände, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplargesetzen und der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand. Nicht mehr ausdrücklich wird im Gesetz erwähnt, dass das Beamtenverhältnis mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten endet. Dies ist aber eine logische Rechtsfolge, die in anderen Regelungsmaterien geregelt wird, wenn ein Tatbestandsmerkmal hieran anknüpft, z. B. das Versorgungsrecht. Einer zusätzlichen rein deklaratorischen Nennung bedarf es hier nicht.

Stellungnahme des DGB

Zu § 22 BeamStG – Beendigungsgründe

Der DGB fordert folgende Ergänzung:

„Das Beamtenverhältnis endet unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften...“

§ 23 Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen oder
 2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.
- (2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.
- (3) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist oder mit Beendigung der vorübergehend wahrgenommenen Aufgaben.

- (4) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

Begründung zu § 23 (Entlassung kraft Gesetzes)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich im Wesentlichen § 22 BRRG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nr. 1 hat für Beamtinnen und Beamte auch der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Entlassung kraft Gesetzes zur Folge. Das ist die notwendige Konsequenz der Neuregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 1, die bei den persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auch die Angehörigen solcher Staaten Deutschen gleichstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Grundsatz der Entlassung durch Gesetz in den Fällen, in denen ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft nach deutschem Beamtenrecht begründet wird. Dazu gehören insbesondere internationale, zwischenstaatliche und supranationale Einrichtungen. Hiervon können abweichende Regelungen getroffen werden, sei es durch Gesetz oder im Einzelfall.

Ein gesetzlicher Entlassungsgrund liegt nach Absatz 2 damit auch vor, wenn eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter zur Berufssoldatin, zum Berufssoldaten oder zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird, da es sich bei dem Soldatenverhältnis auch um ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis, nicht jedoch um ein Beamtenverhältnis handelt. Der umgekehrte Fall, also die Entlassung aus dem Soldatenverhältnis bei einer Ernennung zur Landesbeamtin oder zum Landesbeamten, wird in § 125 Abs. 1 Satz 2 BRRG geregelt.

Zu Absatz 3

Das nach § 4 Nr. 4 begründete Beamtenverhältnis auf Widerruf endet grundsätzlich mit der Ablegung der Prüfung oder ihrem endgültigen Nichtbestehen. Soweit ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Wahrnehmung von vorübergehenden Aufgaben begründet wurde, endet dieses mit Beendigung dieser Aufgaben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12a Abs. 4 BRRG und regelt das Ende der Probezeit für Beamtenverhältnisse, die aufgrund der mit dem Amt verbundenen Leitungsfunktion mit einer Probezeit belegt sind.

§ 24 Entlassung durch Verwaltungsakt

- (1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie
1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
 2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
 3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
 4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
 5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 27 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

- (2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.
- (3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,
1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
 2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
 3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 27 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

- (4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

Begründung zu § 24 (Entlassung durch Verwaltungsakt)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen § 23 BRRG mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 1

Die Entlassung ist durch Verwaltungsakt zu verfügen, wenn die in Absatz 1 genannten Gründe vorliegen, die dem bisherigen § 23 Abs. 1 BRRG entsprechen. Satz 1 Nr. 2 ist an dieser Stelle aus systematischen Gründen eingefügt und entspricht § 28 Satz 2 BRRG.

Die Schriftform nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 umfasst auch die elektronische Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die qualifizierte elektronische Signatur bietet durch ihre technischen Anforderungen Schutz vor übereiltem Handeln und trägt so der Warnfunktion in ausreichendem Maße Rechnung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Beamtinnen und Beamte entlassen werden, wenn sie in den Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche im Sinne des

Artikels 116 GG verlieren. Die Entscheidung obliegt dem Dienstherrn unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der weiteren Verwendungsmöglichkeiten als Beamtin oder Beamter trotz des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe entlassen werden können. Bei allein fehlender gesundheitlicher Eignung schreibt Satz 2 den Vorrang der anderweitigen Verwendung vor der Entlassung vor. Dies ist Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Widerrufsbeamtinnen und Widerrufsbeamte entlassen werden können. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es aber, dass im Regelfall die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung zu geben ist.

Stellungnahme des DGB

Zu § 24 BeamStG – Entlassung durch Verwaltungsakt

Der § 23 Abs. 5 BRRG sieht bisher bei einer Entlassung die Einhaltung von angemessene Fristen vor. Eine sinnngemäße Regelung muss auch künftig vorhanden sein.

§ 25 Verlust der Beamtenrechte

- (1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts
 1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.
- (2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

Begründung zu § 25 (Verlust der Beamtenrechte)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 24 Abs. 1 BRRG.

Ergänzend wird zur besseren Bekämpfung der Korruption in die Straftatbestände in Satz 1 Nr. 2, die bereits bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes führen, auch die Bestechlichkeit als Straftat im Amt aufgenommen. Korruption unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen Bestechlichkeit verurteilt wird, hat das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt und sich als ungeeignet für das Beamtenverhältnis erwiesen. Die zwingende Rechtsfolge der Beendigung des Beamtenverhältnisses in solchen Fällen soll auch einer größeren Abschreckung dienen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird sie auf Verurteilungen wegen einer im Hauptamt begangenen Bestechlichkeit begrenzt. Soweit die Tat im Rahmen eines Nebenamts oder eines öffentlichen Ehrenamts begangen wurde, bleibt die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Hauptamt weiterhin der Einzelfallprüfung im Rahmen des Disziplinarverfahrens vorbehalten.

Mit dieser zwingenden gesetzlichen Beendigungsregelung wird ein anschließendes Disziplinarverfahren, an dessen Ende in diesen Fällen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis steht, entbehrlich. Diese Regelung gilt unbeschadet des § 358 des Strafgesetzbuches (StGB), der bereits dem Strafgericht die Möglichkeit einräumt, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 24 Abs. 2 BRRG und enthält eine Regelung für den Fall, dass im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung zum Verlust der Beamtenrechte aufgehoben wird.

Stellungnahme des DGB

Zu § 25 BeamStG – Verlust der Beamtenrechte

Der DGB merkt positiv an, dass im Gesetzentwurf der Tatbestand der Bestechlichkeit mit aufgenommen worden ist. Denn die Bestechlichkeit als Straftat im Amt unterhöhlt das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und schmälert das Ansehen des öffentlichen Dienstes.

§ 26 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

Begründung zu § 26 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

Es wird regelt, dass Beamtinnen und Beamte nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Die Altersgrenze wird anders als in § 25 Abs. 1 BRRG nicht bundeseinheitlich vorgegeben, sondern kann durch das jeweilige Landesrecht bestimmt werden. Dies gilt z. B. für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und für das Verfahren im Einzelnen. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden kann oder eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze möglich ist.

Stellungnahme des DGB

Zu § 26 BeamStG – Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Der DGB fordert, dass die Altersgrenze für Erreichen des Ruhestandes bundeseinheitlich auf das vollendete 65. Lebensjahr festgelegt wird. Ausnahmen von der Altersgrenze sollten ebenfalls bundeseinheitlich festgelegt werden. Aus beschäftigungspolitischen Gründen aber auch aus arbeitsmedizinischer Sicht spricht sich der DGB gegen die Möglichkeit einer Heraufsetzung des Pensionierungsalters aus.

§ 27 Dienstunfähigkeit

- (1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.
- (2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.
- (3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung

mung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

Begründung zu § 27 (Dienstunfähigkeit)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen § 26 Abs. 1 und 2 BRRG mit redaktionellen Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert die Dienstunfähigkeit, die dann gegeben ist, wenn die Beamtin oder der Beamte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist. In Satz 2 wird zusätzlich eine gesetzliche Vermutung für die Dienstunfähigkeit aufgestellt. Die Bestimmung der Frist bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten. Dies ist erforderlich, da die Versetzung in den Ruhestand das aktive Beamtenverhältnis beendet und damit für die Beamtin oder den Beamten erhebliche statusrechtliche Auswirkungen hat.

Nach Satz 3 soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Entsprechend dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll vorrangig eine anderweitige Verwendung geprüft werden bevor die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Das übereinstimmende Interesse aller Dienstherrn an der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen des öffentlichen Dienstes und an der Realisierung der von den Beamtinnen und Beamten eingegangenen Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Altersgrenze rechtfertigt diese Regelung. Die zuständigen Dienststellen müssen im Fall der Dienstunfähigkeit vor einer Versetzung in den Ruhestand zunächst umfassend Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung (siehe Absätze 2 und 3) prüfen. Dazu gehört auch die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 28). Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden. Dazu gehören z. B. die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, für die bisher § 101 BRRG besondere Regelungen für die Polizeidienstunfähigkeit enthielt.

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen für eine anderweitige Verwendung vor der Zulässigkeit einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden verbindlich geregelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Ruhestand bei Dienstunfähigkeit immer nur die Ultima Ratio sein kann. Wie bisher haben Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzen, die Verpflichtung, an Maßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen. Zur Verdeutlichung, dass es sich hier um Weiterbildung im Sinne beruflicher Qualifizierung handelt, wird der Begriff „Qualifizierungsmaßnahme“ verwendet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 26 Abs. 2 Satz 4 BRRG und regelt die Möglichkeit der Verwendung in einer geringerwertigen Tätigkeit, wenn eine andere Verwendung nicht möglich und die neue Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

Stellungnahme des DGB**Zu § 27 BeamtStG – Dienstunfähigkeit**

Nach dieser Regelung soll künftig als dienstunfähig angesehen und in Ruhestand versetzt werden können, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat, sofern keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist wieder voll hergestellt ist. Das BeamtStG enthält – im Gegensatz zum BRRG und dem bisher hierauf fußenden Landesrecht – keine Bestimmungen mehr, die sachgerechte, den berufsspezifischen Gefährdungen und Belastungen bestimmter Beamtengruppen (Polizei, Feuerwehr, ...) Rechnung tragende Sonderregelungen ermöglichen. Die Länder können künftig beispielsweise Polizisten, die wegen Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzen in Abhängigkeit von einer nun allein den Ländern möglichen Fristsetzung im Hinblick auf die Erwartung, innerhalb welchen Zeitraums voraussichtlich mit einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht gerechnet werden kann. Dies lässt befürchten, dass die Länder die hierfür bisher bestehenden, für bestimmte Beamtengruppen aus guten Gründen längeren Fristen (2 Jahre) wesentlich verkürzen und „krankes“ Personal beschleunigt in Ruhestand versetzen werden. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu der verfassungsrechtlich vorgegebenen Fürsorgepflicht der Dienstherrn gerade solchen Beamtengruppen gegenüber, die berufsbedingt besonderen gesundheitlichen Risiken (Wach- und Wechseldienst und andere Stressfaktoren) ausgesetzt sind. Daher fordert der DGB aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung im Bereich des Polizeivollzugsdienstes eine Kodifizierung wie im bisherigen § 101 BRRG. § 27 Abs. 1, S. 4 BeamtStG ist nicht ausreichend, zumindest muss in der Begründung zu Abs.1 Satz 4 ein Hinweis auf § 101 BRRG erfolgen.

Es muss auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass der Beamte/die Beamtin auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, wenn er/sie das 63. Lebensjahr vollendet bzw. bei Schwerbehinderung die Altersgrenze nach dem IX. SGB vollendet hat. Der DGB fordert, dass bei der Versorgung das Endgrundgehalt berücksichtigt wird. Beamtinnen und Beamte dürfen auch weiterhin nur innerhalb ihrer Laufbahngruppe beschäftigt werden, wenn es darum geht, eine Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden.

§ 28 Begrenzte Dienstfähigkeit

- (1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
- (2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

Begründung zu § 28 (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich § 26a BRRG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der begrenzten Dienstfähigkeit. Da es sich um eine besondere statusrechtliche Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses handelt, sind die Voraussetzungen einheitlich zu regeln.

Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllt werden können. Im Hinblick auf den Grundsatz des vollen persönlichen Einsatzes der Beamtin und des Beamten entfällt die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn eine – ggf. auch nur eingeschränkte – Verwendbarkeit vorliegt. Ziel ist die Vermeidung von Frühpensionierungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die notwendige Voraussetzung, dass die Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen ist.

§ 29 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

- (1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.
- (2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.
- (3) § 27 Abs. 1 Satz 23, Abs. 2 und 3 sowie § 28 sind entsprechend anzuwenden.

Begründung zu § 29 (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 27 BRRG und regelt die Versetzung in den Ruhestand während der Probezeit bei Dienstunfähigkeit und gehört damit zu den einheitlich zu regelnden Beendigungsgründen des Beamtenverhältnisses.

Absatz 1 bestimmt, dass Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe aus-

nahmsweise in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie aus den genannten Gründen dienstunfähig geworden sind. Insoweit hat die Beamtin oder der Beamte bei Dienstunfähigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes einen Rechtsanspruch auf Versetzung in den Ruhestand, sofern nicht nach Absatz 3 von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden kann.

Zu Absatz 2

Bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 hat der Dienstherr die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Zu Absatz 3

Nach dem Vorrang der Weiterverwendung vor Versorgung finden die Regelungen über die anderweitige Verwendung und die begrenzte Dienstfähigkeit entsprechende Anwendung.

§ 30 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

- (1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.
- (3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.
- (4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

- (5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.
- (6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

Begründung zu § 30 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 29 BRRG. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit hat Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis, denn sie hat bei Vorliegen der Voraussetzungen die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis zur Folge.

Zu Absatz 1

Wird die Dienstfähigkeit nach Versetzung in den Ruhestand wieder hergestellt, und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, hat der Dienstherr dem Antrag zu entsprechen, es sei denn, „zwingende dienstliche Gründe“ stehen dem entgegen. „Dienstliche Gründe“ sind solche, die in der jeweiligen Verwaltung vorliegen müssen, in der die Beamtin oder der Beamte tätig werden soll, nicht aber sonstige öffentliche Belange. Die Gründe müssen zwingend sein, d. h. es müssen solche Gründe vorliegen, die keine andere Möglichkeit zulassen und damit einer erneuten Berufung entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Beamtinnen und Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt werden. Dabei ist die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Auch eine geringerwertige Tätigkeit kann übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die neue Tätigkeit zumutbar ist. Die bisherige Nennung der Laufbahn ist unabhängig von der Frage der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich, da auch nach dem BRRG ein Amt in einer anderen Laufbahn möglich war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit für möglich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine gegenüber § 29 BRRG neue Regelung zur Vermeidung von dauerhafter Dienstunfähigkeit. Danach müssen Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, an der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit mitwirken und sich geeigneten und

zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unterziehen. In diesem Umfang kann der Dienstherr auch Weisungen erteilen. Was unter geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu verstehen ist, hängt im Einzelfall von der Art der Erkrankung und der medizinischen Begutachtung ab. Es kann aber nach der Rechtsprechung die Pflicht bestehen, sich zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit einer zumutbaren Heilbehandlung einschließlich einer Operation zu unterziehen (vgl. BVerwGE 63, 322, 324; 76, 193; NJW 1991, 766; OVG Münster, NJW 1990, 2950). Die Regelung ist Ausfluss der allgemeinen Beamtenpflicht nach § 34, die auch die Pflicht zur Gesunderhaltung umfasst. Danach sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich gesund zu erhalten bzw. die verlorene Dienstfähigkeit wieder herzustellen. Die Regelung dient der Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ und soll dauerhafte Dienstunfähigkeit vermeiden, wo es medizinisch möglich ist. Die Nichtbefolgung der Weisung kann im Wege des Disziplinarverfahrens sanktioniert werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 eröffnet sowohl dem Dienstherrn als auch den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Möglichkeit, die Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die gesetzliche Fiktion der Fortsetzung des bisherigen Beamtenverhältnisses. Die Regelung ist notwendig, weil nach § 22 Nr. 4 das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet. Damit werden die beamtenrechtlichen Regelungen für eine Reaktivierung verbessert.

Stellungnahme des DGB

Zu § 30 BeamStG – Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Der DGB unterstützt ausdrücklich die Verpflichtung zu Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Eine erneute Berufung der/des Beamtin/Beamten nach zehnjähriger Dienstunfähigkeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres gegen den persönlichen Willen ist nicht möglich.

Auch hier fordert der DGB, dass eine anderweitige Verwendung nur innerhalb der Laufbahngruppe des Beamten/der Beamtin zulässig ist.

§ 31 Einstweiliger Ruhestand

- (1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen.
- (2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.

- (3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 30 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.
- (4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

Begründung zu § 31 (Einstweiliger Ruhestand)

Die Vorschrift fasst im Wesentlichen mit redaktionellen Anpassungen die §§ 31 und 32 BRRG zusammen.

Zu Absatz 1

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den politischen Zielen und Ansichten der Regierung stehen müssen. Damit unterscheidet sich ihr rechtlicher Status grundlegend von dem Regeltyp der Lebenszeitbeamtin oder des Lebenszeitbeamten. Insoweit sind die Voraussetzungen für den einstweiligen Ruhestand eng und einheitlich zu regeln. Welche Ämter dazu gehören, kann wegen der möglichen Besonderheiten in den Ländern durch den Landesgesetzgeber geregelt werden.

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamte, die in ein politisches Amt im Sinne von Absatz 1 auf Probe ernannt sind, können statt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand jederzeit entlassen werden.

Zu Absatz 3

Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. Die Verweisung in Satz 2 auf § 30 Abs. 2 und 6 bezieht sich nicht nur auf gesundheitliche Aspekte einer erneuten Verwendung, sondern auch auf die Möglichkeit der Reaktivierung, wenn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass der einstweilige Ruhestand bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endet.

Zu Absatz 4

Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der Beamte als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 32 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden

- (1) Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder bei Verschmelzung einer Behörde mit einer oder mehreren anderen kann eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung nach Landesrecht nicht möglich ist. Zusätzliche Voraussetzungen können geregelt werden.
- (2) Die erneute Berufung der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten in ein Beamtenverhältnis ist vorzusehen, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist, für das sie oder er geeignet ist.

Begründung zu § 32 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 20 BRRG.

Bei Organisationsänderungen von Behörden sieht das Gesetz die Möglichkeit der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand vor. Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist eröffnet, wenn eine bindende Entscheidung aufgrund landesrechtlicher Vorschriften über eine Organisationsänderung vorliegt. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unterliegt wegen des verfassungsrechtlich verankerten Lebenszeitprinzips engen Grenzen. Zur sachgerechten Begrenzung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf Ausnahmefälle wird bestimmt, dass das Aufgabengebiet, das der Beamtin oder dem Beamten übertragen ist, von der Auflösung oder Umbildung der Behörde berührt sein muss und eine anderweitige Verwendung durch eine Versetzung nach landesrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Eine andere Verwendung hat somit stets Vorrang vor der Versetzung in den Ruhestand. Dadurch wird der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung getragen. Die Regelung ist nicht abschließend. Die Landesgesetzgeber können zusätzliche Voraussetzungen für den einstweiligen Ruhestand bei Behördenumbildungen regeln. Damit besteht Spielraum für Maßnahmen mit dem Ziel, Personal abzubauen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhält die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte einen Reaktivierungsanspruch. Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist vorzusehen, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist.

Stellungnahme des DGB

Zu § 32 BeamStG – Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung

von Behörden

Diese Bestimmung steht nach Ansicht des DGB im grundsätzlichen Widerspruch zu der auf Dauer anzulegenden Ausgestaltung des Dienst- und Treueverhältnisses nach dem Lebenszeitprinzip. Das aktive Dienstverhältnis wies bisher nur wenige Durchbrechungen auf (Entlassung auf eigenen Antrag, strafgerichtliche Verurteilung etc.). Die Bestimmung, nun im Fall jederzeit möglicher organisationsrechtlicher Entscheidungen und Maßnahmen der Dienstherren (Auflösung und Verschmelzung von Behörden, etc.), nicht mehr benötigtes beamtetes Personal in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, eröffnet den Dienstherren gewaltige personalwirtschaftliche Spielräume. Eine solcherart intendierte „Verschlankung“ des Personalkörpers aus schieren „Zweckmäßigungs- und Organisationsgründen“ ist jedoch unvereinbar mit dem statusgemäßen Schutz, den das betroffene Personal aus Verfassungsgründen besitzt. Darüber hinaus sind solche Absichten auch unvereinbar mit der dem öffentlichen Dienst (und hier gerade dem Beamtenbereich) seitens der Politik und der Medien vorgehaltenen „Beschäftigungssicherheit“, mit der im Übrigen zahlreiche Sonderopfer der Beamten in Bezug auf Einkommen und Versorgung begründet werden.

§ 33 Wartezeit

Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus.

Begründung zu § 33 (Wartezeit)

Die Vorschrift entspricht § 28 Satz 1 BRRG

Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus. Dies gilt für alle Fälle der Versetzung in den Ruhestand. Ist die Wartezeit nicht erfüllt, erfolgt keine Versetzung in den Ruhestand, sondern die Entlassung. Wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, das Mindestversicherungszeiten vor dem Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung voraussetzt, muss auch vor der Versetzung in den Ruhestand mit der Folge der Zahlung von Versorgungsbezügen eine Mindestzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt werden. Die Wartezeit können die Länder bestimmen.

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

§ 34 Grundpflichten

- (1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

- (2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Begründung zu § 34 (Grundpflichten)

Der Gesetzentwurf enthält abschließende Regelungen zu den bundeseinheitlich geregelten statusrechtlichen Pflichten und Rechten der Beamtinnen und Beamten, die inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. § 34 konkretisiert dabei die verfassungsrechtliche Dienst- und Treuepflicht und ist somit Leitlinie für die Aufgabenwahrnehmung durch die Beamtinnen und Beamten.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 dienen Beamtinnen und Beamte dem ganzen Volk. Gleichzeitig wird die parteipolitische Neutralität festgeschrieben, die das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung in einer parlamentarischen Demokratie sicherstellt. Satz 2 verpflichtet zu unparteiischer und gerechter Amtsführung. Beamtinnen und Beamte haben ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Diese gegenüber § 35 BRRG neue Formulierung bringt zum Ausdruck, dass das Wohl der Allgemeinheit Leitziel der dienstlichen Tätigkeit ist, das neben den unmittelbar geltenden Verhaltensregeln durch Gesetz, Rechtsverordnung oder innerdienstliche Weisung stets zu beachten ist.

Satz 3 ergänzt die vorgenannten Pflichten wie bisher § 35 Abs. 1 Satz 3 BRRG um die Treuepflicht zur Verfassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die politische Mäßigungspflicht der Beamtinnen und Beamten fest. Danach ist bei einer politischen Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus der beamtenrechtlichen Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des Amtes ergibt.

§ 35 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

Begründung zu § 35 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten)

Die Regelung entspricht § 36 BRRG und umschreibt die Pflichten der Beamtinnen und Beamten generalklauselartig. In Satz 1 wird die gegenüber dem Beamtenrechtsrahmengesetz neue Formulierung „mit vollem persönlichem Einsatz“ gewählt, um deutlich zu machen, dass durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis und die damit verbundene Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ein gesteigerter Einsatz unter Zurückstellung ande-

rer Interessen gefordert wird. Es handelt sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums.

Satz 2 stellt mit den Aufgaben, die übertragen sind, deutlicher als bisher § 36 BRRG auf die konkret wahrzunehmenden dienstlichen Aufgaben ab. Damit wird die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Kern der beamtenrechtlichen Pflichtenstellung deutlich gemacht.

Satz 3 verzichtet gegenüber der Regelung des § 36 Satz 3 BRRG auf die Unterscheidung zwischen dem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes. Dies trägt dem gewandelten Verständnis des Beamtenverhältnisses Rechnung. Nicht mehr jedes außerdienstliche Verhalten hat Auswirkungen auf die Achtung und das Vertrauen, das mit der besonderen Rechtsstellung des Beamtenverhältnisses verbunden ist.

Für eine Regelung weiterer allgemeiner Pflichten besteht kein Bedürfnis. Sie ergeben sich im Einzelfall aus der generellen Bindung an Recht und Gesetz. Aus der allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichtenstellung folgt auch, dass die öffentlichen Aufgaben kosten- und qualitätsbewusst wahrgenommen werden sollen.

Stellungnahme des DGB

Zu § 35 BeamStG – Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Der DGB begrüßt, dass die „volle Hingabe“ durch den „vollen persönlichen Einsatz“ ersetzt worden ist. Ebenso unterstützt sie die Streichung der Bestimmung über das „außerdienstliche Verhalten“ des Beamten.

§ 36 Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Begründung zu § 36 (Weisungsgebundenheit)

Gegenüber § 37 BRRG wird klargestellt, dass eine Folgepflicht nur für Anordnungen von Vorgesetzten besteht, die den Dienst, die Dienstausbübung und das Dienstverhältnis betreffen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das frühere Verständnis des Beamtenverhältnisses als „besonderes Gewaltverhältnis“ weitgehend gegenstandslos geworden ist. Anordnungen, die die Beamtin oder den Beamten in der persönlichen Rechtsstellung im Rahmen des Beamtenverhältnisses betreffen, können nicht mehr wie früher allein auf das Weisungsrecht gestützt werden, sondern bedürfen einer ausreichenden mittelbaren oder unmittelbaren gesetzlichen Grundlage.

§ 37 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
- (3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Begründung zu § 37 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie § 38 BRRG die volle persönliche Verantwortlichkeit der Beamtin oder des Beamten für die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen. Daraus ergibt sich die allgemeine Dienstpflicht zur Beachtung der Gesetze und Verordnungen mit der Folge, dass die strafrechtliche, zivilrechtliche und disziplinarrechtliche Haftung bei schuldhaften Rechtsverletzungen besteht.

Zu Absatz 2

Satz 2 soll deutlich machen, dass die Remonstration bei der oder dem nächst höheren Vorgesetzten nur erforderlich ist, wenn die Bedenken der Beamtin oder des Beamten gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung fortbestehen. Die Formulierung „an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten“ unterstreicht dabei, dass auch bei Fortsetzung einer Remonstration grundsätzlich weiterhin der Dienstweg einzuhalten ist. Ausnahmen kommen insbesondere im Fall des Absatzes 3 in Betracht.

Zur Bestätigung der Anordnung, auf die Satz 3 abstellt, sind alle höheren Vorgesetzten befugt, nicht nur die nächst höheren Vorgesetzten. Dies hat z. B. Bedeutung, wenn auch die oder der nächsthöhere Vorgesetzte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung geltend macht, deren oder dessen unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter aber diese Anordnung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bestätigt. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Eine Verkürzung des Remonstrationsverfahrens und damit eine Sonderregelung enthält Absatz 3 für Eilfälle.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
 3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.
- (3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.
- (4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.
- (5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.
- (6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

Begründung zu § 38 (Verschwiegenheitspflicht)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht inhaltlich § 39 Abs. 1 BRRG. Satz 2 nimmt die Regelung des § 124 BRRG auf.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist eine der Hauptpflichten von Beamtinnen und Beamten. In Satz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass diese Pflicht sich sowohl auf Angelegenheiten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte bekannt geworden sind, als auch auf solche, die bei Gelegenheit der dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, erstreckt.

Zu Absatz 2

Die Regelung nimmt den Inhalt des § 39 Abs. 1 Satz 2 BRRG auf. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bilden die Ausnahmen vom Grundsatz des Absatzes 1 einen eigenen Absatz.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 setzt Artikel 9 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates vom 4. November 1999 um. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrem innerstaatlichen Recht dafür zu sorgen, dass Beschäftigte, die den zuständigen Personen oder Behörden in redlicher Absicht einen begründeten Korruptionsverdacht mitteilen, vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt dementsprechend nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat anzeigt. Durch Landesrecht können weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen bestimmt werden, an die Beamtinnen und Beamte sich wenden können, ohne gegen die Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen. Als außerdienstliche Stellen kommen insbesondere Ombudsleute in Betracht.

Satz 2 stellt klar, dass die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante strafbare Handlungen anzuzeigen (§ 138 StGB) und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten (§ 34 Abs. 1 Satz 3), der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vorgehen. Die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht reicht in diesem Fall nur soweit, wie dies zur Erfüllung der Anzeigeverpflichtung erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich § 39 Abs. 2 BRRG.

Über Angelegenheiten, auf die sich die Amtsverschwiegenheit erstreckt, dürfen Beamtinnen und Beamte auch vor Gericht nur mit Genehmigung des Dienstherrn aussagen. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, gilt die Verschwiegenheitspflicht fort.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Regelungen entsprechen ihrem grundsätzlichen Inhalt nach § 39 Abs. 3 und 4 BRRG.

Für Äußerungen als Zeugin oder Zeuge, Partei, Beschuldigte oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren, in Wahrnehmung berechtigter Interessen oder in Gutachten kann die Genehmigung nur unter den jeweils genannten engen Voraussetzungen versagt werden. In der Rechtsprechung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass im Spannungsverhältnis zwischen der Verschwiegenheitspflicht der Beamtin oder des Beamten und der umfassenden Aufklärungspflicht des Gerichts im Rahmen des Strafverfahrens nur Nachteile von bedeutendem Gewicht geeignet sein können, die Versagung einer Aussagegenehmigung zu rechtfertigen. Diese sind teilweise dann als vorliegend anerkannt worden, wenn die Offenbarung des Dienstgeheimnisses dazu führen würde, dass die künftige Erfüllung der Aufgaben einer Behörde erschwert oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährdet wären. Durch die gegenüber § 39 Abs. 3 BRRG neue Formulierung, dass nur „erhebliche“ Nachteile geeignet sein können, die Versagung einer Aussagegenehmigung zu rechtfertigen, soll entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung klargestellt werden, dass „einfache“ Nachteile nicht ausreichen.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht muss der Dienstherr Beamtinnen und Beamten bei Versagung der Genehmigung Schutz vor den dadurch eintretenden Nachteilen oder einen entsprechenden Ausgleich gewähren.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt sicher, dass dienstliche Unterlagen nicht in die Hände Unberufener gelangen.

§ 39 Diensteid

- (1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.
- (2) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

Begründung zu § 39 (Diensteid)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache § 40 BRRG.

Alle Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, einen Diensteid mit einer Verpflichtung auf das Grundgesetz zu leisten. Den weiteren Inhalt regelt der jeweilige Landesgesetzgeber.

Zu Absatz 2

In Ausnahmefällen kann anstelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

§ 40 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

Begründung zu § 40 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 41 BRRG und legt fest, dass und unter welchen Voraussetzungen die Führung der Dienstgeschäfte untersagt werden kann.

§ 41 Nebentätigkeit

Die Übernahme jeder Nebentätigkeit bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung.

Begründung zu § 41 (Nebentätigkeit)

Mit dieser Vorschrift wird § 42 BRRG abgelöst. Nunmehr wird nur noch der unverzichtbare Grundsatz des Nebentätigkeitsrechts geregelt.

Es wird geregelt, dass die Übernahme jeder Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung bedarf. Nebentätigkeit ist jede nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme derjenigen Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.

Durch Landesrecht können Art und Umfang der gebotenen Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt festgelegt werden. Zu denken ist dabei an solche Tätigkeiten, zu deren Wahrnehmung eine Verpflichtung besteht. Des Weiteren sind die verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten. Hierzu gehört, dass schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 GG keiner Genehmigung bedürfen. Wegen der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 GG ist die Verwaltung eigenen Vermögens genehmigungsfrei. Gleiches gilt vor dem Hintergrund der Koalitionsfreiheit des Artikels 9 Abs. 3 GG für Gewerkschafts- und Berufsverbandstätigkeiten oder Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen. Das Landesrecht kann auch regeln, ob und inwieweit das Nebentätigkeitsrecht auf öffentliche Ehrenämter anwendbar ist.

Stellungnahme des DGB

Zu § 41 BeamStG – Nebentätigkeit

Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, sind keine Nebentätigkeiten im Sinne des Gesetzes. Hier sieht der DGB Ergänzungsbedarf, um das Recht auf Nebentätigkeit zu schützen und regt an, diesbezüglich eine Generalklausel im Statusgesetz zu verankern. Daneben

müssen Nebentätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Selbsthilfeeinrichtungen vom Genehmigungsvorbehalt ausgeschlossen werden. Die Erwähnung in der Begründung allein genügt dafür nicht. Hier schlägt der DGB vor, folgende Regelung nach Satz 1 aufzunehmen:

„Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamtin/des Beamten oder die Tätigkeit zur Wahrnehmung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen.“

§ 42 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Begründung zu § 42 (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Die Vorschrift nimmt den Kern der Regelung des § 42a BRRG auf. Die Regelung soll verhindern, dass durch die private Verwertung von Amtswissen nach Ausscheiden aus dem Amt oder durch eine Tätigkeit bei einem unter den früheren Amtsbereich fallenden Interessenten das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird. Ob eine Anschluss-tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses dienstliche Interessen beeinträchtigen kann, lässt sich nur überprüfen, wenn der Dienstherr von dieser Tätigkeit Kenntnis erhält.

Dienstliche Interessen sind Interessen, die in der jeweiligen Verwaltung begründet sind, in der die Beamtin oder der Beamte in dem genannten Zeitraum tätig war, nicht aber sonstige öffentliche Belange. Daher wird die Anzeigepflicht dem Grunde nach bundesgesetzlich vorgegeben. Das Nähere, insbesondere der Zeitraum der früheren dienstlichen Tätigkeit, auf den Bezug genommen wird und der Zeitraum der Anzeigepflicht, kann landesrechtlich geregelt werden. Beide Zeiträume dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zu lang gewählt werden. Zudem sollte die Dauer der Anzeigepflicht nicht über den längstmöglichen Zeitraum hinausgehen, für den eine Untersagung ausgesprochen werden kann.

Satz 3 legt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Höchstdauer für ein Verbot nach Satz 1 fest. Nach fünf Jahren ist davon auszugehen, dass auch in der öffentlichen Wahrnehmung ein Amtswissen überholt ist bzw. kein erheblicher Zusammenhang zu einer früheren dienstlichen Tätigkeit mehr hergestellt werden kann.

§ 43 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

- (1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine Dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.
- (2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

Begründung zu § 43 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)

Die Regelung entspricht § 43 BRRG.

Zu Absatz 1

Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen ergänzt die Pflichten zu unparteiischer, gerechter und uneigennütziger Amtsführung (§§ 34 und 35). Entsprechend § 331 Abs. 1 StGB dürfen Beamtinnen und Beamte auch nicht für eine Dritte Person Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf das Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Nach Satz 2 sind Ausnahmen von dem Verbot möglich. Allerdings kann nur das Sichversprechenlassen und die Annahme nicht geforderter Vorteile genehmigt werden (siehe auch § 331 Abs. 3 StGB), da das Fordern von Vorteilen gegen die Pflicht zur uneigennützigem Amtsführung (§ 35) verstößt und dem Ansehen des Beamtentums so sehr abträglich ist, dass eine Zustimmung in diesen Fällen nicht in Betracht kommt.

Zu Absatz 2

Entgegen dem Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken pflichtwidrig Erlangtes ist herauszugeben, soweit nicht bereits im Strafverfahren (§§ 73 ff. StGB) der Verfall des Erlangten angeordnet worden ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 115, 389).

Die strafrechtliche Verfallsanordnung ist danach grundsätzlich möglich, da der Herausgabeanspruch nichts daran ändert, dass der Dienstherr in der Re-

gel kein Verletzter im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ist. Die Korruptionsdelikte dienen nicht dem Schutz der Vermögensinteressen des Staates, sondern des Vertrauens der Allgemeinheit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes (vgl. BGH NStZ 2000, 590 sowie BGH NStZ 2003, 423 zum Ausnahmefall, dass dem Bestechungserlös spiegelbildlich ein entsprechender Schaden des Dienstherrn gegenübersteht). Daraus folgt zugleich, dass der Verfall grundsätzlich auch dann möglich bleibt, wenn der Herausgabeanspruch befriedigt wurde. Allerdings wird in diesen Fällen in der Regel eine Verfallsanordnung nach § 73c Abs. 1 StGB ausscheiden.

Der Herausgabeanspruch ist auch dann ausgeschlossen, wenn das Erlangte im Strafverfahren auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Damit sind insbesondere die Fälle gemeint, in denen die Täterin oder der Täter sich einverstanden erklärt, dass der – häufig bereits sichergestellte – Bestechungserlös einbehalten wird und dem Landeshaushalt zufällt.

§ 44 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.

Begründung zu § 44 (Teilzeitbeschäftigung)

Bei der Teilzeitbeschäftigung handelt es sich um eine Ausnahme vom Regeltypus des Vollzeitbeamtenverhältnisses, auf das die beamtenrechtlichen Regelungen ausgerichtet sind. Dies gilt gerade hinsichtlich der statusrechtlichen Stellung und der verfassungsrechtlichen Garantien des Artikels 33 Abs. 5 GG. Danach ist die Einrichtung der Teilzeitbeschäftigung weder garantiert, noch steht Artikel 33 Abs. 5 GG der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung entgegen. Vielmehr handelt es sich um eine Fortentwicklung des Beamtenrechts, die den Grundsatz der Hauptberuflichkeit und Hingabepflicht und damit die statusrechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten berührt (zur historischen Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte vgl. Battis, Bundesbeamtengesetz, 3. Auflage 2004, zu § 72 a, Rn. 3 ff.). Diese Öffnung insbesondere aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen, aber auch aus geänderten gesellschaftlichen Anschauungen hat dazu geführt, dass Teilzeitbeschäftigung Eingang nicht nur in die gewerbliche Arbeitswelt, sondern auch in den öffentlichen Dienst gefunden hat. Dem trägt § 44 Rechnung, indem Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des Beamtenverhältnisses zuzulassen ist. Die Voraussetzungen der Teilzeitbeschäftigung im Einzelnen kann der Landesgesetzgeber regeln.

Stellungnahme des DGB

Zu § 44 BeamStG – Teilzeitbeschäftigung

Der DGB fordert, auch die Anspruchsvoraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung im Gesetz unmittelbar zu regeln.

§ 45 Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.

Begründung zu § 45 (Erholungsurlaub)

Die Norm entspricht § 55 BRRG.

Die Fürsorgepflicht gebietet dem Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu gewähren. Mit der Vorschrift wird dieser grundsätzliche Rechtsanspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub anerkannt. Näheres, insbesondere die Länge des jeweils zustehenden Erholungsurlaubs, sowie mögliche weitere Formen des Urlaubs mit oder ohne Fortgewährung der Bezüge, kann landesrechtlich geregelt werden.

§ 46 Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Begründung zu § 46 (Fürsorge)

Die Regelung entspricht § 48 BRRG.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist das Gegenstück zum hergebrachten Grundsatz der Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten und damit Kern der statusrechtlichen Rechtsstellung. Die sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergebenden Einzelpflichten und die Art und Weise ihrer Erfüllung sind nicht abschließend festgelegt, sondern nach den Umständen des Einzelfalls zu konkretisieren und können alle Bereiche der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten betreffen.

§ 47 Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.

Begründung zu § 47 (Mutterschutz und Elternzeit)

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflicht besteht die Verpflichtung, die Gruppen von Beamtinnen und Beamten, die zu dem durch das Mutterschutzgesetz und die Elternzeitregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützten Personenkreis gehören, ebenfalls besonders zu schützen. Die Regelung der Einzelheiten bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Stellungnahme des DGB

Zu § 47 BeamStG – Mutterschutz und Elternzeit

Der DGB begrüßt die Aufnahme einer Mutterschutz- und Elternzeitregelung in das BeamStG. Die Vorschrift ist jedoch in der Form einer Sicherstellungsklausel unzureichend. Wie beim Erholungsurlaub ist der Anspruch dem Grunde nach im BeamtenStG zu regeln:

„Beamtinnen haben Anspruch auf Mutterschutz, Beamtinnen und Beamte auf Elternzeit.“ Außerdem ist eine § 125b BRRG entsprechende Vorschrift aufzunehmen, die die Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen beinhaltet.

§ 48 Nichterfüllung von Pflichten

- (1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie gegen die in den §§ 38, 42 und 43 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.
- (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplingesetze.

Begründung zu § 48 (Nichterfüllung von Pflichten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 45 Abs. 1 BRRG und definiert den Begriff des Dienstvergehens. Die Einschränkung in Satz 2 trägt den Wertungen des Grundgesetzes und dem gewandelten Verständnis über die Stellung der Beamtinnen und Beamten in der Gesellschaft Rechnung. Danach sind Beamtinnen und Beamten zwar verpflichtet, sich auch außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Amtsführung gerecht werden. Insoweit hat auch das außerdienstliche Verhalten Bedeutung für die Pflichten aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Die vorkonstitutionelle Auffassung, die Beamtin oder der Beamte sei „immer im Dienst“, gilt jedoch in dieser Allgemeinheit nicht mehr. Es geht vielmehr allein um das Vertrauen in

eine objektive, rechtmäßige und effiziente Aufgabenerfüllung. Das entspricht auch der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. August 2000 – 1 D 37.99 – zur außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt).

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 45 Abs. 2 BRRG wird aufgegriffen. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie gegen die genannten nachwirkenden Pflichten aus dem aktiven Beamtenverhältnis verstoßen. Der Landesgesetzgeber kann bestimmen, welche Handlungen bei dem o. g. Personenkreis als Dienstvergehen gelten, die bundesgesetzlichen Vorgaben sind nach Satz 2 nicht abschließend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 45 Abs. 3 BRRG und überlässt die Ausgestaltung der Verfolgung von Dienstvergehen den Landesgesetzgebern. Dies schließt die Möglichkeit ein, für bestimmte Fallgestaltungen auch Regelungsmechanismen auf untergesetzlicher Ebene vorzusehen.

§ 49 Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

Begründung zu § 49 (Pflicht zum Schadensersatz)

Die Vorschrift entspricht § 46 Abs. 1 BRRG und enthält den Grundsatz der vermögensrechtlichen Haftung der Beamtinnen und Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn.

Die Regelung des § 46 Abs. 2 BRRG wird nicht übernommen. Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, mit dem sich der Gesetzgeber zu einem zweistufigen Vorgehen zur Vereinheitlichung des Verjährungsrechts entschieden hat, sollen in der zweiten Stufe sämtliche bundesrechtlichen Verjährungsvorschriften den §§ 195 und 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen stehen. Für die Vorgabe einer Sonderverjährungsfrist entsprechend der bisherigen rahmenrechtlichen Regelung ist deshalb kein Raum mehr. Die Länder können in eigener Verantwortung über diesbezügliche rechtliche Regelungen entscheiden. Da entsprechende Regressfälle Ausnahmecharakter besitzen, wird durch eventuell unterschiedliche Regelungen der Dienstherrn die Mobilität nicht beeinträchtigt.

Der Inhalt des § 46 Abs. 3 BRRG gehört nicht zu den Statuspflichten und ist deshalb nicht aufzunehmen.

Stellungnahme des DGB

Zu § 49 BeamStG – Pflicht zum Schadenersatz

§ 46 Abs. 2 BRRG regelt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, nach deren Ablauf der Dienstherr einen Beamten wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihm obliegender Pflichten nicht mehr in Regress nehmen darf. Für den DGB ist nicht nachvollziehbar, weshalb im BeamStG keine Regelungen zu Verjährungsfristen getroffen werden und auch kein Verweis auf die allgemeinen Verjährungsfristen im BGB aufgenommen wurde. Der DGB fordert, dass auch in dieser Vorschrift eine dem § 46 Abs. 2 BRRG nachgebildete Verjährungsfrist von drei Jahren normiert wird, weil auch die Ansprüche der Beamten gegenüber dem Dienstherrn (z. B. für Besoldungsnachforderungen) nach geltender Rechtslage (§§ 195 ff. BGB) einer Verjährungsfrist unterliegen, so dass insofern bei Beibehaltung der Entwurfsfassung eine Disparität vergleichbarer Regelungen und Ungerechtigkeiten drohen. Hier gibt es unseres Erachtens eine Verpflichtung des Dienstherrn den Beamtinnen und Beamten gegenüber. Der DGB schlägt deshalb folgende Verjährungsregelung vor:

„(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.“

Außerdem sollte die vorliegende Bestimmung die Ingressnahme des Beamten nicht für alle Fälle grob fahrlässiger Pflichtverletzungen bzw. Schadensverursachungen zwingend vorgegeben werden, sondern es sollten Ausnahmeregelungen (z.B. Regress nur ‚auf Verlangen‘ des Dienstherrn bzw. Absehen von Regressnahme in besonderen Härtefällen) aufgenommen werden. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch hier der Polizeibeiratsbereich mit besonderer Sensibilität zu betrachten ist: Bei einem zu restriktiven Maßstab hinsichtlich der Interpretation und der haftungsmäßigen Konsequenzen von Fahrlässigkeitsfehlern drohen Verunsicherung und Demotivation der polizeilich Handelnden auch in solchen Tätigkeitsfeldern, die ein sofortiges, beherztes und durchsetzungsorientiertes Tätigwerden zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erfordern. Hier geht es nicht um den Schutz gegenüber einer berechtigten Inhaftungnahme für Schäden durch Leichtfertigkeit oder Unbeherrschtheiten von Beamten bzw. Polizisten, sondern darum, den Beamten im Wege einer obligatorischen Inhaftungnahme nicht die Existenzgrundlage zu nehmen, wenn z.B. (im Nachhinein gesehen wegen grob fahrlässiger Nichtbeachtung rechtstatsächlicher Fakten) nach einem Schusswaffengebrauch oder der Schließung, Räumung oder Evakuierung z. B. von Einkaufszentren (Bombendrohung), Bahnhöfen, Flughäfen u. ä. mitunter Schadensersatzansprüche in exorbitanter Höhe im Raum stehen.

§ 50 Übermittlungen bei Strafverfahren

- (1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage
 1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
 2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.
- (2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn
 1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder
 2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
- (4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.
- (6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

Begründung zu § 50 (Übermittlungen bei Strafverfahren)

Die Vorschrift entspricht § 125c BRRG. Der Bundesgesetzgeber macht insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch. Das gerichtliche Verfahren meint die verfahrensmäßige Behandlung von Streitfällen, also das Prozessrecht einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung (Kunig, in: v. Münch/Kunig, GG, Band 3, 4./5. Auflage 2003 Art.

74, Rn. 19). Die Mitteilungspflicht steht so in unmittelbarem Zusammenhang zu einem konkreten Strafverfahren gegen eine Beamtin oder einen Beamten, dass sie dem Begriff des gerichtlichen Verfahrens zuzuordnen ist.

Zu Absatz 1

Zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen haben Justizbehörden bei Erhebung der öffentlichen Klage gegen eine Beamtin oder einen Beamten dem jeweiligen Dienstherrn die in Absatz 1 genannten Dokumente und Informationen zu übermitteln.

Zu den Absätzen 2 bis 4

In den hier geregelten Fällen hat – mit Ausnahme der zwingenden Vorgabe in Absatz 2 Nr. 1 – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor der Übermittlung jeweils eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift erweitert die Zweckbindung der übermittelten Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 auf Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz.

Zu Absatz 6

Die Übermittlungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 haben Vorrang vor dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung. Übermittlungen nach Absatz 4 sind nur zulässig, soweit ein zwingendes öffentliches Interesse unter den engeren Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung gegeben ist.

§ 51 Personalakte

- (1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein.
- (2) Für Ausnahmefälle kann landesrechtlich eine von Satz 4 abweichende Verwendung vorgesehen werden.

Begründung zu § 51 (Personalakte)

Die Regelungen der §§ 56 bis 56f BRRG gehören überwiegend nicht zu den Statusrechten. Zur Erleichterung von Dienstherrnwechseln wird jedoch bestimmt, dass für jede Beamtin und jeden Beamten eine Personalakte zu führen ist und welche Unterlagen zur Personalakte gehören. Damit soll sicher-

gestellt werden, dass bei einem Dienstherrnwechsel die für die Übernahme einer Beamtin oder eines Beamten notwendigen Personaldaten vorliegen. Dies dient der Gewährleistung der Mobilität. Statusrechtlich geboten ist dann auch, die das Personalaktenrecht prägenden Grundsätze der Vertraulichkeit der Personalakte und der Zweckbindung vorzugeben.

Satz 5 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, etwa aus den in § 56d Abs. 2 BRRG genannten Zwecken (Auskunft an Dritte in bestimmten Ausnahmesituationen) auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Zweckbindung nach Satz 4 abzuweichen.

Über diese grundlegenden Bestimmungen hinaus bedürfen sowohl die Form der Personalaktenführung als auch die vom Landesgesetzgeber zu treffenden weiteren bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keiner einheitlichen bundesgesetzlichen Festlegungen. Ohnehin zu beachten sind dabei die sich bereits unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ergebenden Grundsätze.

Beamtinnen und Beamten steht auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Anspruch auf Einsicht in die vollständige Personalakte zu. Aus dem Grundsatz der Richtigkeit der Personalakte (Personalaktenwahrheit) folgt, dass unrichtige Inhalte der Personalakte zu entfernen sind. Beihilfeakten bzw. diesen vergleichbare Akten sind von der übrigen Personalakte getrennt zu führen und aufzubewahren, damit der notwendige Schutz der enthaltenen sensiblen Gesundheitsdaten gewährleistet und die Möglichkeit einer unsachgemäßen Beeinflussung von Personalentscheidungen ausgeschlossen wird. Dem entspricht grundsätzlich auch eine Bearbeitung durch eine von der übrigen Personalverwaltung getrennte Organisationseinheit (Abschottung).

Stellungnahme des DGB

Zu § 51 BeamStG – Personalakte

Personalakten sind für den Dienstherrn eine wichtige Grundlage für die personelle Entscheidung und ein notwendiges Instrument der Personalverwaltung. Das Recht der Personalakten ist durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11.06.92 (vgl. BGBl, I, S. 1030) grundlegend neu geregelt worden. Es sollen damit die Persönlichkeitsrechte der Beamtin/des Beamten gestärkt und gleichzeitig eine effektive Verwaltung der Personalakten erreicht werden. Die im Entwurf vorgesehene Personalaktenführung allein reicht unseres Erachtens nicht aus, um dieser Zielsetzung gerecht zu werden. Personalakten haben eine ganz andere Bedeutung für die Beschäftigten als Sachakten.

Der DGB fordert daher folgerichtig, dass in vorliegender Vorschrift zumindest grundlegende Punkte des Personalaktenrechts geregelt werden. Hierzu gehören:

- Führung von Personalakten
- Anhörung

- Berichtigung
- Einsichtnahme
- Entfernungsanspruch

§ 52 Personalvertretung

Die Bildung von Personalvertretungen zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behördenleitung und dem Personal ist unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten.

Begründung zu § 52 (Personalvertretung)

Die Regelung stellt klar, dass die Bildung von Personalvertretungen zu gewährleisten ist und dass, soweit zum Personal Beamtinnen und Beamte gehören, diese dabei einzubeziehen sind. Zu den grundlegenden Statusrechten gehören, auch die personalvertretungsrechtliche Teilhabe der Beamtinnen und Beamten und ihre Einbeziehung in die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Behördenleitung. Daher ist zu gewährleisten, dass die Beamtinnen und Beamten in die Personalvertretung einbezogen werden.

§ 53 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

Begründung zu § 53 (Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden)

§ 53 konkretisiert wie bisher § 57 BRRG das in Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 GG enthaltene Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das grundsätzlich für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt. Die Koalitionsfreiheit ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Abs. 5 GG und daher einheitlich zu regeln. Sie dient vorrangig dem Zweck der berufspolitischen und rechtlichen Vertretung der Beamtinnen und Beamten gerade auch hinsichtlich ihrer statusrechtlichen Stellung durch die Gewerkschaften.

Stellungnahme des DGB

Zu § 52 BeamStG – Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

Das Bundesverfassungsgericht (E 7, 155,162) sieht im Berufsbeamtentum eine „Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen aus-

gleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll“. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und die gegenseitige Treue- und Pflichtenbindung wird als Argument gegen Verhandlungs-, Vertrags- und Streikrechte von Beamtinnen und Beamten verwandt. Wenn sich aber die Beamtinnen und Beamten auf die Treue- und Fürsorgepflicht ihrer Dienstherrn nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr verlassen können, wenn das Berufsbeamtentum zunehmend „verarbeitsrechtlich“ wird, dann müssen im gleichen Maße die Kollektivrechte der Beamtinnen und Beamten ausgebaut werden.

Alle über die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinausgehenden Regelungen müssen gleichzeitig zu einer Erweiterung der Rechte der Beamtinnen und Beamte, z. B. bei den kollektiven Rechten, führen. Nach der Änderung des Artikels 33 Abs. 5 GG und einer Zuständigkeitsverlagerung von Teilen des Dienstrechtes ist unabweisbar eine Ausweitung von Vertrags- und Durchsetzungsrechten geboten, um der Willkür einseitiger Verordnungen durch die Dienstherrn begegnen zu können.

Der Artikel 9 Abs. 3 GG gilt auch für Beamtinnen und Beamte. Dieser schließt auch die Tarifautonomie mit ein. Aus diesem Grund muss auch für Beamtinnen und Beamte die Gestaltung ihrer Arbeits- und Bezahlungsbedingungen durch Vertrag, ähnlich dem Tarifvertragsgesetz, geregelt werden.

Die Arbeits- und Bezahlungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten sind künftig durch Verträge zwischen der jeweiligen Landesregierung und den Spitzenorganisationen/Gewerkschaften zu vereinbaren.

§ 54 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgeschaltet werden.

Begründung zu § 53 (Beteiligung der Spitzenorganisationen)

Gegenstand der Beteiligung der Spitzenorganisationen ist die Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse. Diese Beteiligung ist als Ausgleich für die für Beamtinnen und Beamte nicht bestehende Tarifautonomie nach Artikel 9 Abs. 3 GG und das Streikverbot zu sehen. Das als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums anerkannte Streikverbot bestimmt die statusrechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn, wenn es um die Regelung der Rechtsverhältnisse geht. Die Spitzenorganisationen sind daher bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen zu beteiligen, um als Interessenvertretung die Rechte der Beamtinnen und Beamten zu wahren. Sie können so auf die inhaltliche Gestaltung der beamtenrechtlichen Regelungen, die auch das Statusrecht betreffen, Einfluss nehmen. Beteiligung bedeutet, dass die Spitzenorganisatio-

nen gehört werden müssen, bevor die oberste Landesbehörde den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beschlussfassung vorlegt. Dies entspricht inhaltlich § 58 BRRG.

Weitergehende Beteiligungsrechte, wie sie bereits heute praktiziert werden, sind davon unberührt. Dazu gehört auch, dass das Beteiligungsverfahren durch Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen ausgestaltet werden kann.

Stellungnahme des DGB

Zu § 53 BeamStG – Beteiligung der Spitzenorganisationen

In § 57 Satz 2 BRRG ist geregelt, dass Beamtinnen und Beamte ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen können. Eine solche Regelung muss erhalten bleiben, da die Interessenvertretung sowohl kollektivrechtliche als auch individuelle Unterstützung beinhaltet. Daher begrüßt der DGB, dass im § 53 BeamStG die Beteiligung der Spitzenorganisationen geregelt wird.

Mit der Föderalismusreform tritt an die Stelle der Rahmenkompetenz des Bundes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG. Mit dem BeamStG macht der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch.

Der § 53 BeamStG regelt die Beteiligungspflicht nur für „gesetzliche Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse“. Alle Bundes- und Landesregelungen liegen bezüglich des Umfangs der Beteiligungsrechte oberhalb dieser Bestimmung. Daher muss durch den Gesetzeswortlaut deutlich zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine Beteiligung handelt, welche sich auf Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bezieht. Der DGB fordert die Beteiligungspflicht zumindest für „allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse“ zu normieren.

Die Länder sollten zudem verpflichtet werden, Beteiligungsregelungen in den Ländern mit den Gewerkschaften zu vereinbaren. Außerdem sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, dass die Stellungnahmen der Gewerkschaften Bestandteil der Gesetzesvorlagen für das Parlament werden.

Zur Umsetzung dieser Forderungen schlägt der DGB folgende Formulierung des § 53 BeamStG vor:

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit zu beteiligen.
- (2) Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen, das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung übersenden die obersten Landesbehörden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Schriftliche Stellungnah-

men sind auf Verlangen in einem Beteiligungsgespräch zu erörtern. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Einigung. Die Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die kommunalen Landesverbände sind erneut mit einer angemessenen Frist zu beteiligen, wenn die Entwürfe nach der Beteiligung wesentlich verändert oder auf weitere Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung erstreckt worden sind. Bei Gesetzentwürfen sind nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände dem zuständigen Landesgesetzgeber bekannt zu geben. Durch Landesrecht kann die Beteiligung der Spitzenorganisationen und Berufsverbände erweitert werden.

- (3) Das Beteiligungsverfahren kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

Abschnitt 7 Rechtsweg

§ 55 Verwaltungsrechtsweg

- (1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn ein Landesgesetz dieses ausdrücklich bestimmt.
- (3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu § 55 (Verwaltungsrechtsweg)

Die Norm übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des § 126 BRRG. Der Bundesgesetzgeber macht von der Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch.

Zu Absatz 1

Für alle Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zu Absatz 2

Vor allen Klagen, ausgenommen denen des Dienstherrn, ist ein Vorverfahren vorgeschrieben.

Zu Absatz 3

Den Widerspruchsbescheid erlässt stets die oberste Dienstbehörde. Diese kann ihre Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen.

Zu Absatz 4

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung und Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 56 Revision

Für die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt:

1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.
2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

Begründung zu § 56 (Revision)

Die Vorschrift übernimmt ohne Änderungen die Regelungen des § 127 BRRG. Der Bundesgesetzgeber macht von der Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch.

Neben der allgemeinen Regelung des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Zulassung der Revision bestimmt § 56 als besondere Zulassungsvorschrift, dass die Revision außerdem zuzulassen ist, wenn das Urteil über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist (Nummer 1). Damit wird eine Divergenz zwischen den Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte in Streitgegenständen des Beamtenrechts vermieden.

Die Revision kann auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht (Nummer 2).

Abschnitt 8 Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 57 Anwendungsbereich

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 58 bis 61 sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie sind auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes nicht anzuwenden.

Begründung zu § 57 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 133a BRRG.

Es wird der Anwendungsbereich der Vorschriften des Abschnitts 8 festgelegt. Die in diesem Abschnitt genannten Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen sind nach Satz 2 nicht anzuwenden auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes. Zu diesen Personen zählen u. a. schwerbehinderte Menschen und sonstige Personen, bei denen nicht nur vorübergehend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindesten 50 Prozent besteht.

§ 58 Dienstleistung im Verteidigungsfall

- (1) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.
- (2) Beamtinnen und Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht ihrem Amt oder ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihnen die Übernahme nach ihrer Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer Laufbahn mit geringeren Zugangsvoraussetzungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.
- (3) Beamtinnen und Beamte haben bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihnen nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.
- (4) Beamtinnen und Beamte sind bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle auch in das Ausland zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

Begründung zu § 58 (Dienstleistung im Verteidigungsfall)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133b BRRG.

Zu Absatz 1

§ 58 Abs. 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte für Verteidigungszwecke auch ohne Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden können und geht damit über die Abordnung nach § 14, die der Zu-

stimmung der Beamtin oder des Beamten bedarf, sofern die Abordnung länger als fünf Jahre dauert, hinaus. Auch die Verpflichtung zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen kann zum Zweck der Verteidigung ohne Zustimmung erfolgen.

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht dem Amt oder der Laufbahnbefähigung entsprechen. Hierfür müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Übernahme muss nach der Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar sein.

Aufgaben einer anderen Laufbahngruppe dürfen der Beamtin oder dem Beamten nur übertragen werden, „wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist“. Dieser schwerwiegende Eingriff in die vertikale Aufteilung der Laufbahnen bzw. Laufbahngruppen darf nur in der Ausnahmesituation des Verteidigungsfalls und nur aus Gründen erfolgen, die mit der Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten unmittelbar in einem Zusammenhang stehen. Reine Praktikabilitätsabwägungen oder sonstige öffentliche Belange reichen hingegen nicht aus.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bei der Erfüllung der ihnen zum Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit ihnen dies nach den Umständen und ihren persönlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Der Abwägungsmaßstab ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind Beamtinnen und Beamte im Spannungs- und Verteidigungsfall, zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Behörde oder Dienststelle in das Ausland verlegt wird. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

§ 59 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands

Die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

Begründung zu § 59 (Aufschub der Entlassung und des Ruhestands)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133c BRRG.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind Beamtinnen und Beamte zu entlassen, wenn sie dies schriftlich verlangen. Damit wird ihnen ermöglicht, ihr Dienstverhältnis jederzeit zu beenden. Für Zwecke der Verteidigung kann hiervon abgewichen werden, denn in diesem Fall kann die beantragte Entlassung hinausgeschoben werden. Allerdings ist Voraussetzung, dass dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und dass der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten auf freiwilliger Basis nicht gedeckt werden kann.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Ablauf der Amtszeit von Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit hinausgeschoben werden.

Satz 3 bestimmt, dass der Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden können, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird. Damit wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte, für die nach Landesrecht andere oder besondere Altersgrenzen als beim Bund gelten, im Spannungs- und Verteidigungsfall bis zu einem bundeseinheitlich für alle Beamtinnen und Beamten geltenden Zeitpunkt weiterverwendet werden können. Diese Einheitlichkeit ist erforderlich, da sowohl der Spannungs- als auch der Verteidigungsfall landesübergreifend eintreten.

§ 60 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

Begründung zu § 60 (Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133d BRRG. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die nach Landesrecht andere oder besondere Altersgrenzen als beim Bund gelten, im

Spannungs- und Verteidigungsfall bis zu einem landesübergreifenden einheitlichen Zeitpunkt wieder verwendet werden können.

Nach Satz 1 können Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, für Zwecke der Verteidigung reaktiviert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. An die Bejahung eines öffentlichen Interesses sind strenge Anforderungen zu stellen. Allein dienstliche Gründe oder Praktikabilitätsabwägungen reichen nicht aus. Vielmehr muss die Reaktivierung für das Gemeinwohl erforderlich sein. Reaktivierung ist die Beendigung des Ruhestands und die erneute Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Satz 2 bestimmt, dass das reaktivierte Beamtenverhältnis, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Monat endet, mit dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

§ 61 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit

- (1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können Beamtinnen und Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.
- (2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

Begründung zu § 61 (Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit)

Die Vorschrift übernimmt mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache die Regelungen des § 133e BRRG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können Beamtinnen und Beamte zum Zwecke der Verteidigung, „wenn dienstliche Gründe es erfordern“, verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die in einer solchen Verpflichtung liegende Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit ist sachlich erforderlich und lässt sich mit der Treuepflicht begründen. Sie darf aber nur aus Gründen erfolgen, die mit der Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten unmittelbar in einem Zusammenhang stehen. Reine Praktikabilitätsabwägungen oder sonstige öffentliche Belange reichen hingegen nicht aus.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird der Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

Abschnitt 9**Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland****§ 62 Verwendungen im Ausland**

- (1) Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden,
1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
 2. Schutzkleidung zu tragen,
 3. Dienstkleidung zu tragen und
 4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

- (2) Sind nach Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 26 und 27 oder des vorgesehenen Ablaufs ihrer Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.

Begründung zu § 62 (Verwendungen im Ausland)

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für den Einsatz im Ausland. Sie übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die Regelungen des § 133f BRRG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamte können auch im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets eingesetzt werden.

Als Ausfluss der Fürsorgepflicht hat der Dienstherr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die Beamtinnen und Beamten vor erhöhten Gefahren einer Verwendung im Ausland schützen. Die Beamtinnen und Beamten können zu den genannten Verhaltensweisen verpflichtet werden.

Zu Absatz 2

Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses der nach Absatz 1 Verpflichteten ist vorgesehen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und den Eintritt in den Ruhestand oder den vorgesehenen Ablauf der Amtszeit verzögern.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 63 Folgeänderungen

- (1) § 15a Abs. 2 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (2) Das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1534), wird aufgehoben.
- (3) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird wie folgt geändert:
 1. In § 9a Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
 2. In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 12a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „denen ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen wird“ ersetzt.
 3. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesbeamtengesetzes“ das Komma sowie die Angabe „§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
 4. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
- (4) § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1422) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. die Zuweisung zur Amtsausübung in besonderen Fällen (§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes; § 21 des Beamtenstatusgesetzes)“
- (5) In § 4 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird das Wort „steht“ durch das Wort „stehen“ ersetzt und nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ wird die Angabe „oder nach § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.

- (6) In § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „und § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
- (7) In § 15 Abs. 1 Satz 4 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) wird das Wort „steht“ durch das Wort „stehen“ ersetzt und nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ wird die Angabe „oder nach § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
- (8) Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:
„§ 49 Anwendung der Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes“
 2. In § 49 wird das Wort „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ jeweils durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 3. § 50 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes über den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Falle des § 46 zweiter Halbsatz.“
- (9) In § 153 Abs. 3 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts)“ gestrichen.
- (10) Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt geändert:
1. § 71 wird wie folgt gefasst:
„§ 71
Geltung des Beamtenstatusgesetzes
Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Statusrecht der Richter im Landesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.“
 2. Die §§ 76a bis 76e werden durch folgenden § 76a ersetzt:
„§ 76a
Teilzeitbeschäftigung
Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.“
 3. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f wird die Angabe „nach den §§ 76a bis 76 c“ gestrichen.
- (11) In § 97 Abs. 3 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 930) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 38 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt durch die Anga-

be „(§ 37 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes)“.

- (12) § 191 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(2) § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 55 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.“
- (13) Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091) wird aufgehoben.
- (14) § 16a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 finden § 125 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 23 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes keine Anwendung.“
- (15) In § 95 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder des § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
- (16) § 17 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„Entsprechendes Landesrecht bleibt unberührt.“
- (17) § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder nach § 21 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder“
- (18) In § 144 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- (19) In § 144 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Angabe „oder des § 2 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.

Begründung zu § 63 (Folgeänderungen)

Bei den in § 63 enthaltenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Kapitels I des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Soweit es sich um redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes aufgrund der Aufhebung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes handelt, wurde von einer ausführlichen Begründung abgesehen. Soweit in den Folgeänderungen nichts Anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen Verweisungen auf außer Kraft getretene Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes weiter.

Zu Absatz 1

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Kapitels I BRRG.

Zu Absatz 2

Das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften wird aufgehoben, da die Fristen in Artikel 4 abgelaufen sind. Ohne Artikel 4 sind auch Artikel 2, 5 und 6 inhaltslos.

Zu Absatz 3 Nr. 1 und 4 und zu den Absätzen 4 bis 7, 12, 14, 15, 17 und 19

Die Verweisungen auf Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden um die entsprechenden Regelungen des Beamtenstatusgesetzes ergänzt.

Zu Absatz 3

Nummer 2

Die Verweisung auf die Regelung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird durch Klartext ersetzt.

Nummer 3

Die Verweisung auf die Regelung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird gestrichen und der Klammerzusatz redaktionell angepasst.

Zu Absatz 8**Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2.

Nummer 2

Die Verweisung auf das Beamtenrechtsrahmengesetz wird durch das Beamtenstatusgesetz ersetzt.

Nummer 3

In § 50 Abs. 1 wird Satz 1 auf eine Regelung zum einstweiligen Ruhestand begrenzt und Satz 3 HRG gestrichen, da das Beamtenstatusgesetz zu Laufbahnen und Arbeitszeit keine Regelungen enthält. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des bisherigen Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Beamtenstatusgesetz.

Zu Absatz 9

Folgeänderung, da der Bund keine Kompetenz für das Laufbahnrecht hat.

Zu Absatz 10

Der Entwurf verzichtet darauf, das Statusrecht der Richterinnen und Richter im Landesdienst umfassend neu zu regeln. Das Deutsche Richtergesetz (DRiG) enthält in seinem Ersten Teil – als gemeinsame Vorschriften für Richterinnen und Richter im Bundes- und Landesdienst – bereits Regelungen zu den wesentlichen Statusrechten und -pflichten.

Durch die Aufhebung von Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 GG ist die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes entfallen. Die aufgrund der bisherigen Verfassungsrechtslage erlassenen Rahmenvorschriften im Dritten Teil des Deutschen Richtergesetzes (§§ 71a bis 76, 83 und 84) gelten als Bundesrecht fort; sie können durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125a Abs. 1 GG – neu –).

Im Dritten Teil sind jedoch § 71 DRiG sowie die Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung neu zu fassen, da diese noch auf das Beamtenrechtsrahmengesetz Bezug nehmen.

Zu Nummer 1

Die Verweisung auf das Beamtenstatusgesetz ist insbesondere von Bedeutung für den Verwaltungsrechtsweg (§ 55), aber auch für die allgemeine Verschwiegenheitspflicht (§ 38) und die Personalakte (§ 51).

Der Vorbehalt, dass die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes nur bis zu einer besonderen Regelung entsprechend gelten, entspricht der Regelung in § 46 DRiG; auch dort gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter im Bundesdienst nur bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend. Die genannte besondere Regelung wäre eine umfassende Normierung des Richterdienstrechts für Richterinnen und Richter im Bundesdienst und der Statusrechte mit Ausnahme von Besoldung und Versorgung für Richterinnen und Richter im Landesdienst in einem Richtergesetz.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu § 44 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Durch die Streichung in Nummer 4 Buchstabe f im Zuständigkeitskatalog des § 78 DRiG wird klargestellt, dass das Dienstgericht bei der Anfechtung jeder Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung entscheidet, um einen möglichst umfassenden Schutz der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter durch besondere Richterdienstgerichte sicherzustellen, (vergleiche Bundesgerichtshof, Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 16. März 2005, Az: RiZ (R) 1/04, BGHZ 162, 327).

Zu den Absätzen 11 und 18

Die Verweisungen auf Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden durch die entsprechenden Regelungen des Beamtenstatusgesetzes ersetzt.

Zu Absatz 13

Folgeänderung, da der Bund keine Kompetenz für das Laufbahnrecht hat.

Zu Absatz 16

Die Verweisung auf § 60 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird gestrichen und der Satz redaktionell angepasst.

§ 64 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 außer Kraft. Dies gilt nicht für Kapitel II und § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Begründung zu § 64 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung dient der zügigen Umsetzung der Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Dienstrecht zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Föderalismusreform.

Zu Absatz 2

Das Beamtenrechtsrahmengesetz tritt mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für Kapitel II und § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Diese Vorschriften betreffen die einheitlich und unmittelbar auch im Bund geltenden Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und die Regelung für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes werden im Wesentlichen die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes inhaltlich abgelöst.

Trifft das Beamtenstatusgesetz keine erschöpfende Regelung, gilt das jeweilige Landesbeamtengesetz, dessen Bestand durch den Wegfall des Beamtenrechtsrahmengesetzes unberührt bleibt. Da das Beamtenstatusgesetz anders als das Rahmenrecht unmittelbar mit Inkrafttreten in den Ländern gilt, entsteht für den jeweiligen Landesgesetzgeber kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf. Die Vorschriften des Kapitels II des Beamtenrechtsrahmengesetzes, die einheitlich und unmittelbar in Bund und Ländern galten, werden in das Beamtenstatusgesetz für die Länder weitgehend übernommen. Dazu gehören die §§ 121, 123, 123a, 124, 125 Abs. 1 Satz 1, die §§ 125c, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133 und 133a bis f BRRG.

Nicht übernommen werden die §§ 122, 125 Abs. 1 Satz 2, die §§ 125a, 125b, 131 und 134 BRRG, da hierfür die Bundeskompetenz nicht vorliegt. Eine § 135 BRRG entsprechende Vorschrift ist ebenfalls nicht enthalten, und die-

ser wird erst durch eine Neuregelung für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Bundesbeamtengesetz abgelöst.
Bis die jeweiligen Beamtengesetze in Bund und Ländern angepasst sind, bleiben die Vorschriften des Kapitels II und § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Kraft.

Gewerkschaftliche Beteiligung bei beamtenrechtlichen Angelegenheiten

Den Beamtinnen und Beamten wird die volle Koalitionsfreiheit bis heute verwehrt. Unzulänglicher Ersatz sind die so genannten Beteiligungsrechte der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen. Sie sind bisher durch § 58 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) auch in den Ländern verbindlich vorgeschrieben. Föderalismusreform und Statusgesetz dürfen nicht dazu führen, dass diese Rechte weiter beschränkt werden.

Tarifautonomie, Beamtenstatus und Beteiligungsrechte

Die Arbeitsbeziehungen der Arbeiter und Angestellten werden im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft vertraglich geregelt. Neben dem einzelnen Arbeitsvertrag kommt den zahlreichen Tarifverträgen eine hohe Bedeutung zu. Tarifverträge sind kollektivrechtliche Regelungen, die für eine Vielzahl von Beschäftigten gelten und grundlegende Beschäftigungsbedingungen wie Arbeitszeiten und die Vergütung der geleisteten Arbeit festlegen. Die wichtigsten Tarifverträge im öffentlichen Dienst sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit Geltung für Bund und Kommunen sowie der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL). Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und die Manteltarifverträge für Arbeiter laufen demgegenüber aus. Grundlage dafür ist die verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit in ihrer Ausprägung als Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG).

Für Beamtinnen und Beamte gelten diese Rechte nur mit erheblichen Einschränkungen. Zwar ist es ihnen nicht verwehrt, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen, die ihre Interessen vertreten. Aber das Recht, Tarifverträge abzuschließen, wird ihnen ebenso wie das Streikrecht abgesprochen. Damit entfällt die wichtigste Funktion der Koalitionsfreiheit. Zum Ausgleich werden so genannte Beteiligungsrechte gewährt. Die Einschränkung der Koalitionsfreiheit wird aus dem Beamtenstatus selbst, vor allem aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Grundgesetz abgeleitet. Danach sei das Beamtenrecht generell einseitig durch Gesetz zu regeln, nicht durch Vereinbarung.

Beteiligungsrechte in Bund und Ländern

Schon heute gestalten sich die Beteiligungsrechte in Bund und Ländern höchst unterschiedlich. Die Regelung im Bundesbeamtengesetz (§ 94) sieht eine Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen vor, darunter neben Gesetzen (z. B. Bundesbesoldungsgesetz) auch Verordnungen (z. B. Mehrarbeitsvergütungsverordnung) und Verwaltungsvorschriften. Die Länder sind über § 58 Beamtenrechtsrahmengesetz verpflichtet, die Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten zumindest bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Gesetze zu beteiligen. Darüber hinaus können sie eigene Regelungen treffen. Von dieser Möglichkeit haben die Länder ausnahmslos Gebrauch gemacht. Das Niveau der Beteiligung ist unterschiedlich. In aller Regel gibt es ein Konsultationsverfahren, das in ein Beteiligungsgespräch mündet. In Bayern bedeutet Betei-

ligung nach dem Landesbeamtengesetz z. B. „Mitwirkung in umfassender und vertrauensvoller Zusammenarbeit“, das Beteiligungsgespräch ist mit dem „Ziel der Einigung“ zu führen. Ähnlich ist in Bremen das Ziel einer „sachgerechten Einigung“ gesetzlich vorgegeben. In einigen Ländern besteht ein Rechtsanspruch auf ein Beteiligungsgespräch. Eine Verletzung der Beteiligungsrechte kann gerichtlich überprüft werden. Der DGB hat mit entsprechenden Klagen bereits mehrfach Erfolg gehabt.

Für DGB und Gewerkschaften war es stets wichtig, das Beamtenrecht entgegen der herrschenden Meinung für Vereinbarungen zu öffnen. Im Bund und in mehreren Ländern wurden deshalb Vereinbarungen geschlossen, die die Rechte und Pflichten im Beteiligungsverfahren näher regeln. Ziel ist der Ausbau der Beteiligungsrechte zu echten Verhandlungs- und Vereinbarungsrechten.

Perspektiven der Neuordnung

Die Neuordnung des Beamtenrechts birgt Chancen und Risiken für den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte in den Ländern. Für den Bundesbereich ändert sich zunächst nichts, weil das Beamtenstatusgesetz für den Bund nicht gilt.

Ursprünglich sah der Entwurf zum Beamtenstatusgesetz vor, die Regelung aus § 58 Beamtenrechtsrahmengesetz

„§ 58 BRRG

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.“

fortzuschreiben.

Da das Statusrecht künftig jedoch nicht mehr Rahmenrecht, sondern Vollregelung sein soll, hätte die Gefahr bestanden, dass weitergehende Regelungen durch die Länder nicht mehr hätten erlassen werden dürfen. Der DGB hat deshalb vorgeschlagen, die Grundzüge eines erweiterten Beteiligungsrechts festzuschreiben, dass den Ländern die Möglichkeit eröffnet, ihre weitergehenden Regelungen zu erhalten (siehe oben). Die Bundesregierung hat sich nicht zu einer Aufnahme dieser Bestimmungen durchringen können, hat aber die gleichfalls vom DGB geforderte ausdrückliche Ermächtigung, die Beteiligungsverfahren durch Vereinbarung regeln zu können, im Gesetz festgeschrieben.

§ 54 Beamtenstatusgesetz entspricht nunmehr der Regelung aus § 58 BRRG, mit der Ergänzung: „Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.“

§ 54 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

Für den weiteren Ausbau der Beteiligungsrechte bestehen nach der Föderalismusreform neue Perspektiven. Künftig soll das Beamtenrecht nicht mehr nur unter

Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze geregelt, sondern auch „fortentwickelt“ werden (Art. 33 Abs. 5 GGneu). Die Reichweite dieser Öffnung ist noch nicht klar. Fest steht jedoch, dass der verfassungsgändernde Gesetzgeber Bund und Ländern einen gewissen Spielraum für die Modernisierung des Beamtenrechts über die traditionellen Bestände hinaus ermöglichen wollte. Die einseitige Regelungsmacht des Gesetzgebers im Beamtenrecht beruht auf überkommenen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts. Hier besteht dringender Reformbedarf, der mit der Öffnung in Art. 33 Abs. 5 GG eine neue Basis erhalten hat. Über § 54 Beamtenstatusgesetz hinaus können Bund und Länder künftig verstärkt vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten des Beamtenrechts nutzen.

Das Beteiligungsrecht der Gewerkschaft in Bund und Ländern

Rechtliche Vorgaben für die Länder		Umfang des Beteiligungsrechts	Wertung
BRRG	§ 58 BRRG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung 	
BeamtStG	§ 54 BeamtStG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	➔
Vorschriften in Bund und Ländern			
Bund	§ 94 BBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↗
Baden-Württemberg	§ 120 LBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Vertrauensvolles Zusammenwirken ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse ▀ Anspruch auf Beteiligungsgespräch 	↑
Bayern	Art. 104 BayBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Mitwirkung in umfassender und vertrauensvoller Zusammenarbeit ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse ▀ Beteiligungsgespräch mit dem Ziel der Einigung 	↑
Berlin	§ 60 LBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↗
Brandenburg	§ 72 LBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Rechtzeitige und umfassende Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse ▀ Anspruch auf Beteiligungsgespräch ▀ Verfahrensregelungen wird durch Vereinbarung festgelegt 	↑
Bremen	§ 97 BremBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse ▀ mit dem Ziel einer sachgerechten Einigung ▀ Anspruch auf Beteiligungsgespräch 	↑

Rechtliche Vorgaben für die Länder		Umfang des Beteiligungsrechts	Wertung
Hamburg	§ 100 HmbBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↗
Hessen	§ 110 HBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↗
MVP	§ 112 LBG M-V	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Mitwirkung in enger Zusammenarbeit (Beteiligung) ▀ bei der Vorbereitung und Gestaltung des Beamtenrechtes ▀ mit dem Ziel einer sachgerechte Verständigung 	↑
Niedersachsen	§ 104 NBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↗
NRW	§ 106 LBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Mitwirkung in vertrauensvoller Zusammenarbeit ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↑
Rheinland-Pfalz	§ 105 LBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Vertrauensvolle Mitwirkung ▀ bei der Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts 	↑
Saarland	§ 111 SBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↗
Sachsen	§ 128 SächsBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse ▀ Zwei-Monats-Frist für Zuleitung der beabsichtigten Regelung 	↗
Sachsen-Anhalt	§ 94 BG LSA	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Rechtzeitige und umfassende Beteiligung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↗
Schleswig-Holstein	§ 110 LBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Beteiligung in enger Zusammenarbeit ▀ bei der Gestaltung des Beamtenrechtes (Entwürfe von allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung) 	↑
Thüringen	§ 108 ThürBG	<ul style="list-style-type: none"> ▀ Mitwirkung ▀ bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse 	↑

Zeichenerklärung zur Tabelle:

- ↑ Umfang des Beteiligungsrecht ist weitgehender als im BRRG geregelt und zusätzlich enthält die Vorschrift auch Regelungen zum Verfahren.
- ↗ Umfang des Beteiligungsrecht ist weitgehender als im BRRG geregelt.
- Umfang des Beteiligungsrecht entspricht der Regelung im BRRG geregelt.

Rechtsvorschriften zum gewerkschaftlichen Beteiligungsrecht in Bund und Ländern

Bund

§ 94 BBG

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Bundesrechtliche Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

§ 58 BRRG

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.

Regelung im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) – Entwurf –

§ 54 BeamtStG

Beteiligung der Spitzenorganisationen

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

Vorschriften in den Ländern

Baden-Württemberg

§ 120 LBG

- (1) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie die kommunalen Landesverbände wirken bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der folgenden Absätze vertrauensvoll zusammen.
- (2) Das Innenministerium und das Finanzministerium kommen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen (Grundsatzgespräche). Gegenstand der Grundsatzgespräche können auch einschlägige aktuelle Tagesfragen oder vorläufige Hinweise auf Gegenstände späterer konkreter Beteiligungsgespräche sein.
- (3) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande zu betei-

ligen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die kommunalen Landesverbände sind in diesen Fällen zu beteiligen, wenn Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen. Für die Stellungnahmen ist eine angemessene Frist zu gewähren. Schriftliche Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie die kommunalen Landesverbände sind erneut mit einer angemessenen Frist zu beteiligen, wenn die Entwürfe nach der Beteiligung wesentlich verändert oder auf weitere Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung erstreckt worden sind. Bei Gesetzentwürfen sind nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie der kommunalen Landesverbände auf deren Verlangen dem Landtag bekannt zu geben. Bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung teilt das federführende Ministerium dem Ministerrat auf Verlangen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie der kommunalen Landesverbände diejenigen Vorschläge mit, die keine Berücksichtigung gefunden haben.

Bayern

Art. 104 BayBG

Beteiligung der Spitzenorganisationen

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze, in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit.
- (2) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und das Staatsministerium der Finanzen kommen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.
- (3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sollen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden. Die Spitzenorganisationen können in den Erörterungen verlangen, dass ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

Berlin

§ 60 LBG

Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände

- (1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.
- (2) Ferner sollen bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamten-

rechtlichen Verhältnisse die zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände beteiligt werden, die durch mindestens eines ihrer Mitglieder im Hauptpersonalrat vertreten sind.

Brandenburg

§ 72 LBG

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die oberste Landesbehörde sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (Spitzenorganisationen) rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.
- (2) Das Verfahren der Beteiligung und der gegenseitigen Informationen wird zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung festgelegt.
- (3) Die obersten Landesbehörden übersenden die Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über allgemeine beamtenrechtliche Regelungen der Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen können verlangen, dass ihre wesentlichen Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

Bremen

§ 97 BremBG

- (1) Der Senat und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen wirken nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Gestaltung des öffentlich-rechtlich zu regelnden Dienstrechts zusammen.
- (2) Der Senator für Finanzen und die Spitzenorganisationen kommen in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen über allgemeine Fragen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zusammen. Die Gespräche dienen insbesondere der Erörterung aller rechtlichen Maßnahmen zur Reform der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mit dem Ziel einer Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts. Der Senator für Finanzen und die Spitzenorganisationen können die Anberaumung eines Termins und die Erörterung bestimmter Fragen verlangen. Für die Teilnahme an diesen Gesprächen ist dem Beamten die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Bezüge zu gewähren.
- (3) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu beteiligen. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Einigung. Die Entwürfe werden den Spitzenorganisationen durch den Senator für Finanzen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zugeleitet. Daran schließt sich eine gemeinsame Erörterung an, sofern nicht im beiderseitigen Einverständnis darauf verzichtet wird; Absatz 2 Satz 4 findet Anwendung. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Senatsvorlagen nicht berücksichtigt sind, werden dem Senat in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Für Vor-

lagen an die Deputation für öffentliches Dienstrecht gilt dies entsprechend. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Vorlagen an die Bürgerschaft nicht berücksichtigt sind, werden der Bürgerschaft in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Hamburg

§ 100 HmbBG

- (1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.
- (2) Von den Entwürfen des Senats abweichende Forderungen der in Absatz 1 genannten Organisationen sind in den Vorlagen für die Bürgerschaft mitzuteilen.

Hessen

§ 110 HBG

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Mecklenburg-Vorpommern

§ 112 LBG M-V

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

- (1) Bei der Vorbereitung und Gestaltung des Beamtenrechtes durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände in enger Zusammenarbeit mit. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Verständigung.
- (2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine beamtenrechtliche Regelungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, zusammen. Sie unterrichten die Spitzenorganisationen frühzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen. Aus besonderem Anlass kann innerhalb angemessener Zeit eine Erörterung mit dem für die oberste Landesbehörde zuständigen Minister oder Staatssekretär beantragt werden, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird.
- (3) Die obersten Landesbehörden übersenden die Entwürfe von Rechts- und sonstigen Vorschriften über allgemeine beamtenrechtliche Regelungen den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist von in der Regel mindestens vier Wochen zur Stellungnahme. Jede Spitzenorganisation kann verlangen, dass ihre wesentlichen Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, dem Landtag mitgeteilt werden.

Niedersachsen

§ 104 NBG

Beteiligung der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände im Lande sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Nordrhein-Westfalen**§ 106 LBG****Gewerkschaften und Berufsverbände**

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit.
- (2) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen können weiterhin verlangen, dass ihre Vorschläge, die in Gesetzesentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag mitgeteilt werden.
- (3) Jede Spitzenorganisation und das Innenministerium sowie das Finanzministerium kommen regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen; ist ein anderes Ministerium für eine solche Regelung zuständig, ist dieses hinzuzuziehen. Beide Seiten können aus besonderem Anlass ein solches Gespräch verlangen, das innerhalb eines Monats stattzufinden hat.
- (4) Spitzenorganisationen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die für den Bereich des Landes gebildeten Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange von Beamten im Sinne des § 2 erhebliche Bedeutung haben. Ihnen stehen die Gewerkschaften und Berufsverbände gleich, die keinem solchen Zusammenschluss angehören, aber die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

Rheinland-Pfalz**§ 105 LBG**

- (1) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sowie die kommunalen Spitzenverbände wirken bei der Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts nach Maßgabe der folgenden Absätze vertrauensvoll zusammen.
- (2) Das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium und das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Regelungen der dienstrechtlichen Verhältnisse und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik zusammen (Grundsatzgespräche). Gegenstand der Grundsatzgespräche können auch aktuelle Tagesfragen oder vorläufige Hinweise auf Gegenstände späterer konkreter Beteiligungsgespräche sein. Darüber hinaus können die obersten Landesbehörden sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände aus besonderem Anlass innerhalb eines Monats eine Erörterung verlangen.
- (3) Bei der Vorbereitung von Entwürfen zu allgemeinen Regelungen dienstrechtlicher Verhältnisse sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu beteiligen; berühren solche Regelungen die Belange der Kommunalbe-

amten (§ 179), sind auch die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. Für die Stellungnahmen ist eine angemessene Frist zu gewähren. Schriftliche Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände sind erneut mit einer angemessenen Frist zu beteiligen, wenn die Entwürfe nach der ersten Beteiligung wesentlich verändert oder auf weitere Gegenstände erstreckt worden sind. Bei Gesetzentwürfen sind nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Spitzenverbände auf Antrag dem Landtag bekannt zu geben. Bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung teilt das federführende Ministerium dem Ministerrat auf Verlangen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Spitzenverbände Vorschläge mit, die keine Berücksichtigung gefunden haben.

Saarland

§ 111 SBG

- (1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Die kommunalen Spitzenverbände sind in diesen Fällen zu beteiligen, wenn Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren.
- (2) Spitzenorganisationen im Sinne des Absatzes 1 sind Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange der Beamten im Saarland erhebliche Bedeutung haben.

Sachsen

§ 128 SächsBG

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Freistaat Sachsen zu beteiligen. Die kommunalen Landesverbände sind in diesen Fällen zu beteiligen, wenn Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Landkreise berühren.
- (2) In den Fällen der Beteiligung nach Absatz 1 ist den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und den kommunalen Landesverbänden die beabsichtigte Regelung spätestens zwei Monate vor Erlass zur Anhörung zuzuleiten. Ergeben sich aus den Stellungnahmen abweichende Auffassungen, sind diese mit den betroffenen Gewerkschaften und kommunalen Landesverbänden zu erörtern.

Sachsen-Anhalt

§ 94 BG LSA

Zuziehung der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

Schleswig-Holstein**§ 110 LBG**

- (1) Bei der Gestaltung des Beamtenrechts durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze in enger Zusammenarbeit zu beteiligen.
- (2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Regelungen des Beamtenrechts, die in ihre Zuständigkeit fallen, zusammen. Darüber hinaus kann aus besonderem Anlass weitere Gespräche, insbesondere dann, wenn wichtige Richtungsentscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten anstehen, vereinbart werden.
- (3) Entwürfe von allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung übersenden die obersten Landesbehörden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Das Nähere des Beteiligungsverfahrens kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

Thüringen**§ 108 ThürBG****Beteiligung der Gewerkschaften, Berufsverbände und kommunalen Spitzenverbände**

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und – bei Regelungen im Zusammenhang mit Fragen, die Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände berühren – die kommunalen Spitzenverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze mit.
- (2) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen des Absatzes 1 mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Auf Verlangen der Spitzenorganisationen führt ein entsprechender Vertreter des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums Erörterungsgespräche zu den abgegebenen Stellungnahmen. Die Gespräche werden mit dem Ziel der Annäherung geführt. Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.
- (3) Die Spitzenorganisationen können verlangen, dass ihre Vorschläge, die in den Gesetzentwürfen der Landesregierung keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zugeleitet werden.

Besoldung, Laufbahnen und Versorgung

Besoldungsrecht

Dem Bund ist es künftig verwehrt, Besoldungsrecht für die Beamtinnen und Beamten in Ländern und Kommunen zu erlassen. Mehrere Länder haben ihrerseits bereits angekündigt, wie sie die neuen Gestaltungsspielräume nutzen wollen. Im ersten Schritt entwickelt sich die Höhe der Bezüge unterschiedlich. Im zweiten Schritt stehen mehr oder minder große Reformen der Besoldungssysteme insgesamt an.

Geltende Rechtslage

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform wird es aber keine besoldungsrechtliche „Stunde Null“ geben: Die Übergangsregelung im Grundgesetz (Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) sorgt dafür, dass zunächst alles beim Alten bleibt. Das heißt:

- Bundesbesoldungsgesetz einschließlich Besoldungstabellen (West),
- 2. Besoldungsübergangsverordnung einschließlich Besoldungstabellen (Ost),
- Mehrarbeitsvergütungsverordnung und
- Altersteilzeitzuschlagsverordnung

bleiben als Bundesrecht mit Geltung für Länder und Kommunen in Kraft.

Die Länder dürfen die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes aber sofort ganz oder teilweise ersetzen (Art. 125 a Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Dadurch können schrittweise eigene Regelungen eingeführt werden. Dies gilt z. B. für abweichende Besoldungstabellen, unterschiedlich gestaffelte Dienstaltersstufen oder neue Modelle der Leistungsbezahlung.

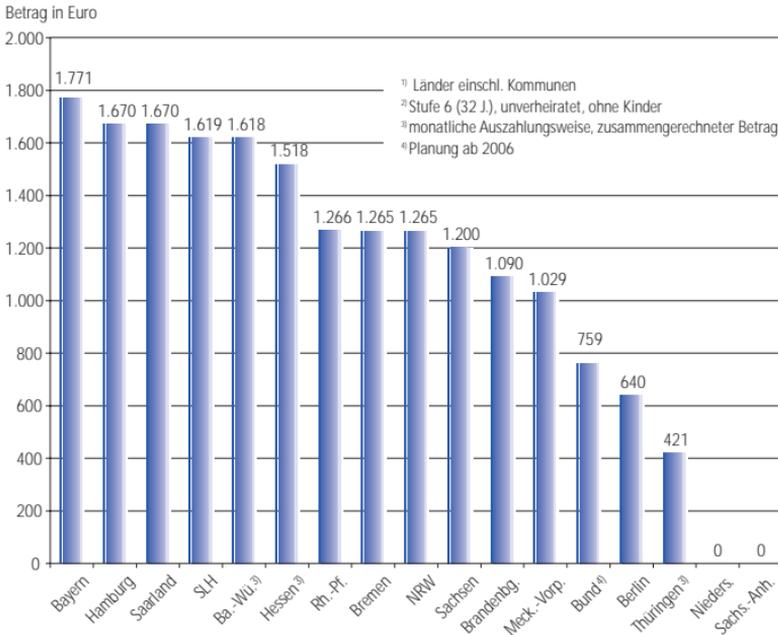
Grenzen findet die Gestaltungsfreiheit der Länder in der Verfassung: Einerseits verpflichtet Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz die Dienstherren auch weiterhin, bei der Regelung und Fortentwicklung des Beamtenrechts die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen. Andererseits gilt der vom Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit auch auf die Besoldung bezogene ungeschriebene Verfassungsgrundsatz der Bundestreue. Damit sind aber nur die äußersten Grenzen um einen erheblichen Gestaltungsspielraum beschrieben.

Erfahrungen mit Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 ermöglichte der Bund den Ländern, eigenständige Regelungen zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu erlassen, die seitdem als „Sonderzahlungen“ bezeichnet werden. Sehr schnell entwickelten sich unterschiedliche Systeme. Dadurch hat sich das Bezahlungsniveau zwischen den Ländern bereits in den vergangenen Jahren zum Teil spürbar verschoben. So verdiente ein niedersächsischer Beamter A 10, Stufe 6 im Jahr 2005 1.230,- Euro oder 3,9 Prozent weniger als ein vergleichbarer Beamter in Rheinland-Pfalz.

Schon diese begrenzte Öffnung des Besoldungsrechts hat zu erheblichen Unterschieden geführt. Daran wird deutlich, in welchem Umfang Abweichungen bevorstehen könnten.

Weihnachtsgeld nach Bundes-/Landesregelung¹⁾ Bes.Gr. A 10²⁾



Besoldungsanpassungen

Die Länder haben am 19. Mai 2006 einen Tarifvertrag für ihre Tarifbeschäftigten abgeschlossen. Darin sind u. a. nach Entgeltgruppen gestaffelte Einmalzahlungen enthalten sowie eine Anpassung der Entgelttabelle ab 1. Januar 2008 (West) bzw. 1. Mai 2008 (Ost) um 2,9 Prozent. In der Vergangenheit wurden die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst in aller Regel auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Durch die Übertragung der Besoldungskompetenz droht dieser Gleichklang von Tarif und Besoldung auseinander zu fallen. Mehrere Länder haben bereits angekündigt, wie sie sich die Übertragung vorstellen:

Land	Einmalzahlung	Tabellenanpassung	Sonderzahlung
Baden-Württemberg	2006: 300,- Euro 2007: 200,- Euro Anwärter je 100,- Euro	Entscheidung im Zuge Haushalt 2007/2008	unverändert
Bayern	in 2006 und 2007 je 250,- Euro für alle (100,- Euro für AnwärterInnen)	Entscheidung zusammen mit Haushalt 2008	- Verlängerung der aktuellen Regelung bis 2009 - ab 2009 möglicherweise Einbau in die Tabellen
Niedersachsen	2007: 860 Euro	2008: 3 %	bleibt abgeschafft
Rheinland-Pfalz	2007: 0,5 %	2008: 0,5 % 2009 und 2010: Anpassung in Höhe der Inflationsrate des Vorjahres	unverändert

In den meisten Ländern gibt man sich dagegen bedeckt bzw. wartet ab, was die anderen tun. Hessen verweist darauf, den Tarifvertrag für die Länder nicht unterzeichnet zu haben. Mehr oder weniger konkrete Pläne dürften aber in den Schubladen der meisten Staatskanzleien und Finanzminister bereitliegen.

Der Vergleich der Beamtenbesoldung kann bereits in wenigen Jahren äußerst kompliziert sein. Erscheint z. B. die Situation in Niedersachsen positiv, in Rheinland-Pfalz dagegen eher negativ, täuscht dieser erste Eindruck. Trotz der Einmalzahlung und der geplanten Anpassung in Höhe von 3 Prozent wird der Rückstand, der durch die Kürzung bzw. Streichung des Weihnachtsgeldes seit 2003 entstanden ist, nicht wieder aufgeholt:

Besoldungsentwicklung nach der Föderalismusreform (Bsp. *):

	2005	2007	2008
Rheinland-Pfalz**	31.588,50	Anpassung 0,5 % 31.746,44	Anpassung 0,5 % 31.905,17
Niedersachsen**	30.358,20	Einmalzahlung 31.218,20	Anpassung 3 % 31.268,95

* Beispiele errechnet auf der Grundlage der Ankündigung der jeweiligen Landesregierung

** Beamtin/Beamter A 10, Stufe 6

Niedersachsen bleibt nach 4 Prozent im Jahr 2005 auch ab 2008 noch mehr als zwei Prozent hinter Rheinland-Pfalz zurück. Künftig muss also in jedem Einzelfall und sehr genau nachgerechnet werden, ob Beamtinnen und Beamte mit gleicher Besoldungsgruppe noch eine vergleichbare Besoldung erhalten.

Systemumstellungen

Auf diese ersten eigenständigen Besoldungsanpassungen seit mehr als 30 Jahren werden die Reformen der Systeme folgen. Der Bundesinnenminister hatte bereits im Januar eine Besoldungsreform für den Bundesbereich nach der Föderalismusreform angekündigt. Flexibilisierung und Leistungselemente sollen im Vordergrund stehen. Ob der Entwurf des Strukturreformgesetzes – unter anderem Namen – wieder aufgegriffen wird, ist noch nicht bekannt. Auch Bayern und Hessen planen dem Vernehmen nach eigene Systeme, die sich möglicherweise grundlegend voneinander unterscheiden werden. Einen anderen Weg scheinen die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beschreiten zu wollen. Sie haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine Koordinierung der Besoldungspolitik prüfen soll.

Wir wollen einen handlungsfähigen Staat

„ (...) Wir müssen daher einige Maßnahmen im Personalbereich ergreifen. Dabei sind wir uns unserer Rolle als größter Arbeitgeber im Land bewusst. (...) Der öffentliche Dienst in Rheinland-Pfalz ist und bleibt ein guter Arbeitgeber. Wir bieten sichere und attraktive Arbeitsplätze und gute Rahmenbedingungen für unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Beamtinnen und Beamten. Wir wollen (...) auch in den kommenden Jahren trotz

der angespannten Haushaltslage die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger, jeweils Mitte des Jahres, erhöhen. (...) Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis, dass ein größerer Spielraum bei den Besoldungszuwächsen schlichtweg nicht finanzierbar ist. Ich bin mir bewusst, dass diese Maßnahmen schmerzhaft sind.“

Kurt Beck, Regierungserklärung vom 30. Mai 2006

Bayern steht zu seinem öffentlichen Dienst

„Die Staatsregierung und die CSU-Fraktion haben den Beamten in Bayern für die Übertragung des Tarif-Ergebnisses im öffentlichen Dienst ein sehr weitgehendes Angebot gemacht. (...) Bayern wird nach der Föderalismusreform seine neuen Kompetenzen für den öffentlichen Dienst verantwortungsbewusst einsetzen. Es geht darum, mit einem modernen Dienstrecht die hohe Qualität in der bayerischen Verwaltung zu erhalten und sie zugleich auf neue und veränderte Anforderungen einzustellen.“

Edmund Stoiber, Pressestatement vom 28. Juni 2006

Föderalismusreform – Neue Chancen für Hessen

„Damit haben wir endlich die Chance, in Hessen einen modernen, leistungsorientierten, Mobilität und Flexibilität gewährleistenden Dienstmarkt zu schaffen. (...) Wir nehmen uns die Zeit für eine ausreichende Debatte der Folgen der Struktur des Öffentlichen Dienstes der nächsten Jahrzehnte, denn die dann gefundenen Regelungen sind nicht beliebig in Jahresabständen änderbar. Die Landesregierung wird den Reformprozess deshalb jetzt beginnen.“

Roland Koch, Regierungserklärung vom 11. Juli 2006

Versorgungsreformen

Noch lässt sich recht wenig über die Absichten der Länder, eigene Versorgungssysteme einzuführen, sagen. Hier wird ein besonders sensibles Gebiet berührt, weil Unterschiede in der Versorgung zu einem ernsthaften Mobilitätshemmnis werden können.

Versorgungsansprüche, die bei einem Dienstherrn erworben wurden, können bisher nicht unmittelbar zu einem anderen Dienstherrn mitgenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass der letzte Dienstherr die volle Versorgung zahlt. § 107 b Beamtenversorgungsgesetz regelt deshalb, dass die Kosten anteilig zu tragen sind, wenn beide Seiten der Übernahme vorher zugestimmt haben. Die Betroffenen sind demnach darauf angewiesen, dass sich die Dienstherrn über den Wechsel einig werden. § 20 Beamtenstatusgesetz soll diesen Grundsatz übernehmen. Dennoch könnte der Wechsel z. B. einer Lehrerin oder eines Lehrers von einem Land in ein anderes künftig problematisch werden. Die Länder müssen sich auf ein gemeinsames Modell verständigen, dass die Mitnahme von Versorgungsansprüchen von einem Land in ein anderes regelt. Hessens Ministerpräsi-

dent Koch hat bereits angekündigt, dass gemeinsame Vorstellungen der Länder dazu bestehen.

Darüber hinaus sind die Länder künftig frei, im Rahmen des Alimentationsgebotes eigenes Versorgungsrecht zu schaffen. Das Land Berlin hatte bereits im Jahr 2005 Anträge im Bundesrat gestellt, die den Weg einer künftigen Entwicklung weisen könnten: Anspruch auf Versorgung erst nach zehn statt nach fünf Jahren und Kürzung der Versorgung bei Frühpensionierung. Mit Einschnitten muss in jedem Falle gerechnet werden.

So könnte sich die Zersplitterung der Versorgung auswirken (fiktive Beispiele):

Regelung	bisher	künftig Land X	künftig Land Y
Höchstversorgungssatz und Höchstversorgungsbezüge	71,75 Prozent	70 Prozent	65 Prozent
Betrag:	2.047 Euro	1.997 Euro	1.854 Euro
Wartezeit: Versorgung nach 5 Jahren Dienstzeit	Mindestversorgung	kein Anspruch, da der Anspruch erst nach 10 Jahren entsteht	8,5 Prozent der letzte Dienstbezüge:
Betrag:	1.225,81 Euro	0 Euro	208,99 Euro
Versorgung nach 30 Dienstjahren bei Erreichen der Höchstversorgung nach ...:	40 Jahren	42 Jahren	45 Jahren
Betrag:	1.535 Euro	1.462 Euro	1.365 Euro

Laufbahnrecht

Als Mobilitätshürde könnte sich auch das Laufbahnrecht entpuppen. Bisher waren die Laufbahngruppen und deren Zugangsvoraussetzungen bundeseinheitlich geregelt. Im Beamtenstatusgesetz taucht der Begriff Laufbahn hingegen gar nicht mehr auf.

Die Länder sehen hier besondere Gestaltungsspielräume:

„Die Verfassung gibt für die Fortentwicklung des Laufbahnrechts einen weiten Handlungsspielraum. Verfassungsrechtlich garantiert ist lediglich die Gestaltung des Beamtenverhältnisses in Laufbahnen. Ansonsten ist das Laufbahnsystem frei gestaltbar. So können die schon eingerichteten Laufbahnen sowie der Zuschnitt und die Zugangsvoraussetzungen verändert werden.“
(Leitlinien der Innenministerkonferenz zur Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts vom 1. Oktober 2003)

Damals gingen die Innenminister der Länder jedoch von einer Weiterentwicklung in bundeseinheitlichem Rahmen aus. Diese Voraussetzung ist jetzt entfallen. Ob Laufbahnausbildungen künftig noch über Landesgrenzen hinweg anerkannt werden, ist völlig offen.

Schlagwortverzeichnis